

Dieser Tarifvertrag ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrags. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).

Tarifvertrag

für die Bediensteten
der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
und von Kraftverkehrsbetrieben

vom 15.12.1966



Stand: 1. Januar 2019

(die ab dem 1. September 2019 gültigen Grundgehälter, Tabellenlöhne und
Ausbildungsvergütungen sowie die ab 1. Januar 2020 gültige Erholungsurlaubsstaffel
sind auf den Seiten 24 und 50 bis 52 bereits mit abgedruckt)

Dieser Tarifvertrag und die ergänzenden Tarifvereinbarungen wurden vereinbart zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V.

und

der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand

sowie

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Bundesvorstand

Herausgegeben vom
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V.

- Eisenbahnen, Berg- und Seilbahnen, Kraftverkehrsbetriebe -

Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Geltungsbereich 1
§ 2	Ausnahmen vom Geltungsbereich..... 1
§ 2a	Einschränkungen des Geltungsbereichs ab dem 1.1.1996 1
§ 3	Einstellung 2
§ 4	Probezeit 2
§ 5	Ärztliche Untersuchungen 2
§ 5a	Allgemeine Pflichten 3
§ 6	Zusätzliche Altersversorgung 3
§ 6a	Entgeltumwandlung nach dem AVermG..... 4
§ 7	Arbeitsordnung 4
§ 8	Dienstplan, Diensteinteilung 4
§ 8a	Dienstschicht, Ruhezeiten 5
§ 8b	Lenkzeit 5
§ 9	Arbeitszeit 5
§ 9a	Arbeitszeit im Betriebs- und Verkehrsdienst 6
§ 9b	(gestrichen)
§ 10	Überstunden 7
§ 11	Sonn- und Feiertagsarbeit 8
§ 12	Arbeitsversäumnis 9
§ 13	Vergütung der Angestellten 11
§ 14	Entlohnung der Arbeiter 14
§ 14a	Lohn und Gehalt in besonderen Fällen 16
§ 14b	Auszahlung der Löhne und Gehälter 16
§ 15	Einmannedienst 16
§ 16	Nachtarbeit 16
§ 16a	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten 17
§ 17	Gehalts- und Lohnzahlung bei Leistungsminderung 17
§ 18	Jubiläumszuwendung 17
§ 19	Sterbegeld und Unterstützungen 18
§ 20	(gestrichen)
§ 21	Krankenbezüge 18
§ 22	Krankenbezüge bei Dritthaftung 20
§ 23	Dienstreisekosten 20
§ 24	Umzugskosten, Trennungsschädigung 23

§ 25	Dienstkleidung, Schutzkleidung	23
§ 26	Dienstzeit	23
§ 27	Erholungsurlaub	24
§ 27a	Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit	26
§ 28	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	27
§ 28a	Begriffsbestimmungen	29
§ 29	Besitzstandwahrung	31
§ 30	Ausschlussfristen	31
§ 31	Gütestelle	32
§ 32	Gültigkeit und Dauer des Vertrages	32

Anlagen:

	Seite
Übersichtsplan für AngestellteAnlage 1	33
LohngruppenverzeichnisAnlage 2	37
DienstreisekostenAnlage 6	38
Verzeichnis der Verwaltungen nach § 6 Absatz 3Anlage 7	39

Anhänge:

Tarifvereinbarung Nr. 500/501 über die Zahlung einer Sonderzuwendung Anhang 1	40
Tarifvereinbarung Nr. 546/547 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen Anhang 2	43
Tarifvertrag für Auszubildende Anhang 3	45
Tarifvereinbarung Nr. 1632/1633 über die Zahlung einer Leistungs- und Treueprämie Anhang 4	48
Anhänge 5 und 6 (gestrichen)	
Tabelle der Grundgehälter Anhang 7	50
Anhang 8 (gestrichen)	
Lohntabelle..... Anhang 9	51
Anhang 10 (gestrichen)	
Ausbildungsvergütung Anhang 10a	52
Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996..... Anhang 11	53
Tarifvereinbarung Nr. 1973/1974 zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeit TV - außer Kraft getreten) Anhang 12	64
Tarifvereinbarung Nr. 2756/2963 (Berufskraftfahrerqualifizierung/ Fahrerkarte) Anhang 13	70
Tarifvereinbarung Nr. 2757 (Überleitungs- und Sicherungstarifvereinbarung 2010)..... Anhang 14	72
Zusatztarifvereinbarung Nr. 2952/2953 (über die Anwendung des ETV im künftigen SPNV-Wettbewerb)..... Anhang 15	87

Tarifvertrag

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a) **räumlich**
für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- b) **fachlich**
für die Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
für die Arbeitnehmer von Kraftverkehrsbetrieben im Personen- und im Güternahverkehr,
- c) **persönlich**
für alle Arbeitnehmer.

(2) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Prokuristen,
- b) Oberste Betriebsleiter,
- c) örtliche Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern befugt sind,
- d) Bahnagenten, auch soweit sie eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit ausüben,
- e) Auszubildende,
- f) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV,
- g) vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung.

§ 2a Einschränkungen des Geltungsbereichs ab dem 1.1.1996

(1) Bei Unternehmen, die dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen nach dem 31. Dezember 1995 beitreten, gilt dieser Tarifvertrag mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) ergeben.

(2) Bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer am 31. Dezember 1995 im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags beschäftigt wurden, gilt dieser Tarifvertrag für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1995 eingestellt werden oder nach dem 31. Dezember 1995 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden, nachdem sie zuvor außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrags befristet beschäftigt wurden, mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) ergeben, wenn für den Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt wird, eine Anwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) abgeschlossen worden ist.

(3) Durch die Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) werden die Bestimmungen des § 13, des § 14 und des § 15 dieses Tarifvertrags sowie Bestimmungen des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag) ausgeschlossen, eingeschränkt oder durch anderweitige Regelungen ersetzt.

§ 3 **Einstellung**

(1) Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen; dem Arbeitnehmer ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 4 **Probezeit**

Für Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen 1 bis 8 und in den Lohngruppen 1 bis 3 sowie 10 bis 12 gelten die ersten drei, für Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen 9 bis 15 und in den Lohngruppen 4 und 5 die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet worden ist oder der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein beim Arbeitgeber erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis eingestellt wird.

§ 5 **Ärztliche Untersuchungen**

(1) Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung ärztlich feststellen lassen, ob der Arbeitnehmer dienstfähig ist.

(3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 5a Allgemeine Pflichten

- (1) Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (2) Diese Arbeiten haben sich ihrer Art nach grundsätzlich in dem Rahmen zu halten, der bei Abschluss des Arbeitsvertrages vereinbart worden ist. Sofern es dem Arbeitnehmer billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohn- und Gehaltsstand dadurch nicht verschlechtert wird, hat er auch jede andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen, wenn er nach seiner Ausbildung dazu befähigt ist. In Notfällen sowie aus dringenden Gründen des Gemeinwohls hat er vorübergehend jede ihm übertragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.
- (3) Der Arbeitnehmer hat Arbeiten Beurlaubter oder Erkrankter in den üblichen Grenzen mit zu übernehmen.
- (4) Im Bedarfsfall hat der Arbeitnehmer Überstunden in den gesetzlich zulässigen Grenzen zu leisten.
- (5) Der Arbeitnehmer kann abgeordnet oder versetzt werden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.
- (6) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (7) Der Arbeitnehmer darf für Verrichtungen, die mit seinem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder eine Belohnung noch Geschenke annehmen.
- (8) Der Arbeitnehmer darf ohne schriftliche Genehmigung des Arbeitgebers keine entgeltliche oder auf Gewinn abzielende Nebenbeschäftigung oder ein Gewerbe betreiben.

§ 6 Zusätzliche Altersversorgung

- (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen beizutreten, wenn und soweit sie nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder einer anderen Zusatzversorgungsanstalt des öffentlichen Dienstes beteiligt sind, die der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen angehört. Die Beitrittspflicht nach Satz 1 entfällt, soweit Arbeitgeber eigene Versorgungszusagen abgegeben oder betriebliche Unterstützungskassen eingerichtet haben, deren Leistungen auf Dauer mit Rechtsanspruch gewährleistet sind.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sind die Arbeitnehmer verpflichtet, eine Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzugehen, sofern eine Versicherungspflicht nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung besteht. Die Arbeitnehmer haben die satzungsgemäßen Beiträge zur Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlen, sofern die Satzung die Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen vorsieht. Weigert sich ein Arbeitnehmer, eine Pflichtversicherung nach Satz 1 einzugehen, sind Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen der Nichtzuführung zur Zusatzversorgungseinrichtung ausgeschlossen.
- (3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Bereich der in der Anlage 7 aufgeführten Betriebe.

§ 6a
Entgeltumwandlung nach dem Altersvermögensgesetz

(1) Der Arbeitnehmer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung bezüglich künftiger tarifvertraglicher Entgeltansprüche verlangen. Das Verlangen bedarf der Schriftform, ist mindestens drei Wochen vor der Fälligkeit des Entgeltanspruchs geltend zu machen und muss die umzuwandelnden Entgeltbestandteile eindeutig bezeichnen. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geregelt. Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für das laufende Kalenderjahr gebunden, es sei denn, seine persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.

(2) Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass Entgeltbestandteile in Höhe von mehr als vier Prozent der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt werden.

(3) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann zum Zwecke der Abwicklungserleichterung festgelegt werden, welche Entgeltbestandteile (laufende Monatsvergütung, Weihnachtsgeld, Leistungs- und Treueprämie bzw. Urlaubsgeld, usw.) umgewandelt werden können und welche Bestandteile davon vorrangig umzuwandeln sind.

(4) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann zum Zwecke der Abwicklungserleichterung festgelegt werden, dass das gesamte umzuwandelnde Entgelt unabhängig von der Fälligkeit des einzelnen umgewandelten Entgeltanspruchs zu einem einheitlichen Termin als einmaliger Betrag behandelt wird; der festzulegende Fälligkeitstermin für den einheitlichen Betrag darf nicht nach dem 01. Dezember des Kalenderjahres liegen.

(5) Die Tarifvertragsparteien empfehlen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Durchführungsweg für die Altersversorgung durch Entgeltumwandlung die Abteilung Z 2002 der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen.

§ 7
Arbeitsordnung

Die Arbeitsbedingungen in den Verwaltungen und Betrieben sind unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen durch eine Arbeitsordnung zu vereinbaren, die an geeigneter, allen Arbeitnehmern zugänglicher Stelle auszulegen ist.

§ 8
Dienstplan, Diensterteilung

(1) Der Dienst- oder Schichtplan muss alle Dienstleistungen enthalten.

(2) Die Diensterteilung ist nach Möglichkeit monatlich im voraus aufzustellen und zusammen mit dem Dienst- oder Schichtplan so auszuhängen, dass jeder Arbeitnehmer rechtzeitig Einsicht nehmen kann.

(3) Änderungen der Diensterteilung und der dienstplanmäßigen Arbeitszeit sind dem Arbeitnehmer spätestens am Ende seiner vorhergehenden Dienstscht mitzuteilen.

§ 8a Dienstschicht, Ruhezeiten

- (1) Die Dienstschicht soll 12 Stunden nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf 14 Stunden verlängert werden. Im Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen kann die Dienstschicht bei Besetzung des Fahrzeugs mit 2 Fahrern bis zu 17 Stunden verlängert werden.
- (2) Wird im Eisenbahnfahrdienst und Kraftfahrdienst eine Dienstschicht geteilt (§ 9a Abs. 5), ist je Schichtteil eine Zulage von 1,02 EURO zu zahlen. Jeder Schichtteil soll nach Möglichkeit zwei Stunden nicht unterschreiten. Übersteigt eine ungeteilte Dienstschicht 12 Stunden, ist eine Zulage von 1,02 EURO zu zahlen. Satz 3 findet bei den Sonderformen des Linienverkehrs keine Anwendung.
- (3) Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Dienstschichten beträgt mindestens 10 Stunden. Ausnahmen sind nach § 15 Arbeitszeitgesetz mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde zulässig; den Tarifvertragsparteien ist vor der Bewilligungsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Anschluss an 6 Arbeitstage - spätestens nach 10 Arbeitstagen - ist ein Ruhetag zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 32 Stunden. Anstelle des Ruhetages von mindestens 32 Stunden können im Kraftverkehr innerhalb zweier Wochen zwei ununterbrochene Ruhezeiten von mindestens 38 und 24 Stunden liegen.
- (5) Bei Beförderungen, die dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 unterliegen, richtet sich die Mindestdauer der Ruhezeiten nach Art. 8 der Verordnung.

§ 8b Lenkzeit

Die Höchstdauer der Lenkzeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist jeweils ein Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten (Januar/Februar, März/April, Mai/Juni, Juli/August, September/Oktober, November/Dezember) maßgeblich.
- (2) In der Arbeitszeit sind Ruhepausen nicht enthalten. Ruhepausen liegen nur dann vor, wenn während der Unterbrechung der Arbeit jede Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung ausgeschlossen ist.
- (3) Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz. In der Bahnunterhaltung beginnt und endet die Arbeitszeit an der Sammelstelle. Die Sammelstelle ist betrieblich zu vereinbaren und den Arbeitnehmern rechtzeitig, d.h. in der Regel bis zum Dienstschluss des vorhergehenden Arbeitstages mitzuteilen.
- (4) Die anzurechnende Arbeitszeit in einer Dienstschicht beträgt mindestens 3 Stunden.

(5) Wird an Tagen vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag und vor dem ersten Weihnachtstag gearbeitet, endet die Arbeitszeit 2 Stunden früher ohne Ausfall von Arbeitsentgelt, sofern die Tage nicht auf Tage mit Frühdienstschluss fallen. Die ausfallenden Arbeitsstunden sind nicht vor- oder nachzuarbeiten.

Arbeitnehmern des Betriebs- und Verkehrsdienstes und anderen Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen an diesen Tagen nicht gekürzt werden kann, wird zu einer anderen Zeit für die über 6 Stunden hinausgehende Zeit Freizeit gewährt.

(6) Arbeitsbereitschaft wird mit 50 % als Arbeitszeit bewertet und vergütet.

(7) Die Vergütung für eine längere, zusammenhängende Rufbereitschaft ist betrieblich zu regeln.

(8) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 9a

Arbeitszeit im Betriebs- und Verkehrsdienst

(1) Im Betriebs- und Verkehrsdienst beträgt die regelmäßige Arbeitszeit abweichend von § 9 Absatz 1 im Durchschnitt 169,5 Stunden monatlich. Sie wird für jeden Monat gesondert festgelegt und ergibt sich, indem die Zahl der Arbeitstage (Kalendertage abzüglich Sonntage) im betreffenden Monat mit 6,5 multipliziert wird. Bruchteile von 0,5 Stunden und mehr werden auf eine volle Stunde aufgerundet; Bruchteile von weniger als 0,5 Stunden werden auf eine volle Stunde abgerundet.

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.

(3) Als Arbeitszeit gilt auch die Zeit, die das Lokomotiv- und Zugpersonal zur Vorbereitung und zum Dienstabchluss benötigt.

Im Kraftverkehr werden als Vorbereitungs- und Abschlusszeit bei durchgehender Schicht insgesamt 20 Minuten und bei geteilter Schicht je Schichtteil zusätzlich 5 Minuten auf die Arbeitszeit angerechnet und entlohnt. Davon abweichende betriebliche Regelungen sind zulässig.

(4) Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen bis zu 10 Minuten werden jeweils voll auf die Arbeitszeit angerechnet und entlohnt. Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen von mehr als 10 Minuten innerhalb einer Dienstschicht werden zusammengerechnet und zu 80 % auf die monatliche Arbeitszeit angerechnet und entlohnt.

(5) Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen am Dienort, die mehr als eine Stunde dauern, und betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen außerhalb des Dienortes, die der Arbeitnehmer in der eigenen Häuslichkeit verbringen kann und die mehr als eine Stunde dauern, bleiben unbezahlt (geteilte Dienstschicht); sie werden bei der Zusammenrechnung der Arbeitsunterbrechungen nach Abs. 4 nicht berücksichtigt.

(6) Im Gelegenheitsverkehr finden Absätze 3 bis 5 sowie §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 5, 10 Abs. 6 Buchstaben b) und c), 16 und 16a keine Anwendung. In den Fällen des § 10 Abs. 6 Buchstaben b) und c) ist der Überzeitarbeitszuschlag nach Buchstabe a) zu zahlen. Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen werden zu 50 % auf die monatliche Arbeitszeit angerechnet und entlohnt.

(7) Für Liegetage sind 6 Stunden 30 Minuten zu bezahlen. Liegetage sind auf die monatliche Arbeitszeit anzurechnen, bleiben jedoch bei der Berechnung der Überstunden außer Betracht. Wird der Arbeitnehmer an einem Liegetag für kurze Zeit zum Dienst eingesetzt, ist ebenfalls nur der Lohn für 6 Stunden 30 Minuten zu zahlen; die Zeit der Arbeitsleistung ist bei der Berechnung der Überstunden zu berücksichtigen.

(8) Fahrgastfahrten werden mit 50 % auf die Arbeitszeit angerechnet und entlohnt.

(9) Wird die regelmäßige Arbeitszeit in einem Monat aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht erreicht, ist die nicht geleistete Arbeitszeit bis zu 18 Stunden bis zum Ablauf der drei folgenden Kalendermonate nachzuholen. Eine Nachleistung nach Ablauf dieser Frist ist nicht zulässig. Nicht geleistete Arbeitszeit nach Satz 1 ist wie geleistete Arbeitszeit zu vergüten. Nachgeleistete Arbeitszeit ist keine Überzeitarbeit.

**§ 9b
(gestrichen)**

**§ 10
Überstunden**

(1) Überstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die auf Anordnung innerhalb des jeweils maßgeblichen Ausgleichszeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten über die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit im Sinne von § 9 Absatz 1 geleistet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind im Betriebs- und Verkehrsdienst Überstunden diejenigen Arbeitsstunden, die auf Anordnung innerhalb eines jeweils maßgeblichen Ausgleichszeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten (Januar/Februar, März/April, Mai/Juni, Juli/August, September/Oktober, November/Dezember) über die für diese zwei Monate gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit geleistet werden.

(3) Überstunden sind nach Möglichkeit durch entsprechende Freizeit und nach Möglichkeit zusammenhängend auszugleichen. Der Ausgleich ist spätestens bis zum Ablauf des 6. Kalendermonats nach dem jeweils maßgeblichen Zweimonatszeitraum (Absatz 1 bzw. Absatz 2), in dem die Überstunden angefallen sind, vorzunehmen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, sind der Monatstabellenlohn bzw. das Grundgehalt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge weiterzuzahlen. Im übrigen wird für die auszugleichenden Überstunden lediglich der Zeitzuschlag nach Abs. 6 gezahlt. Nicht durch Freizeit auszugleichende Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der der Ausgleich zulässig ist, bezahlt.

(4) Überschreitungen der dienstplanmäßigen Arbeitszeit infolge von Fahrzeugverspätungen bis zu 15 Minuten werden nicht gesondert bezahlt.

(5) Überstunden werden je Stunde bei Angestellten mit dem auf die Stunde umgerechneten Grundgehalt und bei Arbeitern mit dem auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenlohn bezahlt. Die Stundenvergütung ergibt sich, indem bei Angestellten das Grundgehalt und bei Arbeitern der Monatstabellenlohn durch 169,5 geteilt wird.

(6) Für Überstunden werden folgende Zuschläge gezahlt:

- a) an Werktagen, im Betriebs- und Verkehrsdienst auch im Anschluss an dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen und an Ausgleichsruhetagen..... 30 %,
- b) an Sonntagen und bei Nacht, im Betriebs- und Verkehrsdienst auch an den anstelle des Sonntags gewährten Ruhetagen 60 %,
- c) an gesetzlichen Feiertagen 100 %,
- d) für nicht im Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit geleistete Überzeitarbeit Lohn für mindestens 3 Stunden und für die tatsächliche Arbeitszeit 33 1/3%.

Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.

(7) Die Überstundenzuschläge werden aus dem Betrag errechnet, der sich ergibt, wenn

- a) bei Angestellten das Grundgehalt durch 169,5 geteilt wird,
- b) bei Arbeitern der Lohngruppen 1, 2, 11 und 12 der Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der jeweiligen Lohngruppe um 121,77 EURO (ab dem 1. September 2019 um 126,03 EURO) gemindert und sodann durch 169,5 geteilt wird,
- c) bei Arbeitern der Lohngruppe 3 der Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der Lohngruppe 3 um 143,83 EURO (ab dem 1. September 2019 um 148,86 EURO) gemindert und sodann durch 169,5 geteilt wird,
- d) bei Arbeitern der Lohngruppen 4 und 5 der Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der Lohngruppe 4 um 143,83 EURO (ab dem 1. September 2019 um 148,86 EURO) gemindert und sodann durch 169,5 geteilt wird,
- e) bei Arbeitern der Lohngruppe 10 der Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der Lohngruppe 10 um 143,83 EURO (ab dem 1. September 2019 um 148,86 EURO) gemindert und sodann durch 169,5 geteilt wird.

§ 11

Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird im Betriebs- und Verkehrsdienst die Arbeit an Sonn- und Feiertagen in gleicher Weise wie an Werktagen geleistet. Die Diensterteilung muss für jeden Arbeitnehmer mindestens einen Sonntag im Monat dienstfrei lassen.

(2) Die Arbeitnehmer im Betriebs- und Verkehrsdienst erhalten in jedem Kalenderjahr so viele unbezahlte freie Tage, wie Sonntage in dieses Jahr fallen. Die freien Tage sind so zu verteilen, dass innerhalb eines Vierteljahres mindestens 13 freie Tage liegen, von denen drei auf einen Sonntag fallen müssen.

(3) Die Arbeitnehmer im Betriebs- und Verkehrsdienst erhalten zusätzlich in jedem Kalenderjahr so viele bezahlte freie Tage, wie vergütungspflichtige Wochenfeiertage in dieses Jahr fallen. Ist die Dienstbefreiung am Wochenfeiertag selbst nicht möglich, soll ein freier Tag im laufenden oder folgenden Kalendermonat gewährt werden. Ist dies nicht möglich, ist für die Arbeitsleistung am Wochenfeiertag ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.

(4) Wird der Arbeitnehmer an einem Wochenfeiertag wegen des Feiertags von der Arbeit freigestellt, ist für diesen Tag die durchschnittliche tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit zu bezahlen. Dasselbe gilt für die Bezahlung der nach Absatz 3 zu gewährenden freien Tage. Arbeitet der Arbeitnehmer in der Sechs-Tage-Woche, beträgt die durchschnittliche tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit 6 Stunden 30 Minuten. Arbeitet der Arbeitnehmer in der Fünf-Tage-Woche, beträgt die durchschnittliche tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit 7 Stunden 48 Minuten. Weicht die durchschnittliche tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit regelmäßig von der in den Sätzen 3 und 4 angegebenen Dauer ab, kann die nach den Sätzen 1 und 2 zu bezahlende Arbeitszeit durch betriebliche Regelung abweichend von den Sätzen 3 und 4 festgelegt werden.

(5) Fällt ein unbezahlter dienstplanmäßiger Ruhetag gem. Abs. 2 auf einen an sich vergütungspflichtigen Wochenfeiertag, besteht kein Anspruch auf Bezahlung. Für diesen Tag ist jedoch ein bezahlter Ruhetag zu gewähren. Hinsichtlich der für den Ruhetag einzusetzenden Arbeitszeit gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Arbeitnehmer, die nicht im Betriebs- und Verkehrsdienst tätig sind, erhalten für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie an Sonntagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt, und für Arbeit am Ostersonntag und Pfingstsonntag neben der Grundvergütung einen Zuschlag in Höhe von 100 %.

(7) Arbeitnehmer, die nicht im Betriebs- und Verkehrsdienst tätig sind, erhalten für Arbeit an einem Sonntag einen Zuschlag in Höhe von 30 %.

(8) Der Zuschlag nach den Absätzen 3, 6 und 7 ist in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 5 zu errechnen. Wird ein Zuschlag nach Absatz 6 gezahlt, entfällt der Zuschlag nach Absatz 7. Neben dem Zuschlag nach Absatz 6 wird ein Überzeitarbeitszuschlag nicht gezahlt.

§ 12 Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeitnehmer unbeschadet der Absätze 6 bis 8 außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Wird der Arbeitnehmer nach den Absätzen 6, 7 oder 8 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeit freigestellt, erhält er das Arbeitsentgelt, das er bei regelmäßigem Verlauf seiner Arbeitszeit erhalten würde.

(3) Der Arbeitnehmer darf grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

(5) Sucht ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit den Arzt auf und setzt er, ohne krankgeschrieben zu werden, die Arbeit fort, hat er nur Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn der Arzt den Besuch bescheinigt. Die Kosten der Bescheinigung trägt der Arbeitgeber.

(6) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 2 Arbeitstage,
- d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in 1 Arbeitstag demselben Haushalt lebt, im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht bis zu 4 Arbeitstage oder bestanden hat, im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeitnehmer deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | |
|--|---|
| f) Ärztliche Behandlung des Arbeitnehmers, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. |
| g) Turnusmäßige ärztliche Untersuchung zur Verlängerung des Fahrgastbeförderungsscheins | alle drei Jahre die erforderliche Abwesenheitszeit einschließlich Wegezeiten. |

Fällt in den Fällen der Buchstaben a) und b) der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist im Falle des Buchstaben b) der dem Anlass der Freistellung folgende Tag arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

Im Falle des Buchstaben e) vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

(7) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nur insoweit, als der Arbeitnehmer nicht Ansprüche auf Ersatz des Arbeitsentgelts geltend machen kann. Die fortgezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeitnehmer hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(8) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Bundesabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstands bzw. der Kreisvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen zwischen den vertragschließenden Tarifvertragsparteien soll auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung für die erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gewährt werden.

(9) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

In begründeten Fällen kann kurzfristige Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung der Vergütung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

§ 13
Vergütung der Angestellten

Zusammensetzung der monatlichen Vergütung

(1) Bestandteile der monatlichen Vergütung der Angestellten sind insbesondere Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie die Allgemeine Zulage nach Absatz 6. Die Sätze des Grundgehalts ergeben sich aus der jeweiligen Gehaltstarifvereinbarung.

(2) Das Grundgehalt wird nach Dienstzeitstufen bemessen. Die Dienstzeit berechnet sich nach § 26. Das Grundgehalt einer höheren Dienstzeitstufe ist mit dem Beginn des Monats zu zahlen, in dem der Angestellte die erforderliche Dienstzeit vollendet.

(3) Der auf die Arbeitsstunde entfallende Teil des Grundgehalts ergibt sich, indem das Grundgehalt durch 169,5 geteilt wird.

(4) Die Eingruppierung der Angestellten erfolgt nach dem Übersichtsplan (Anlage 1). Für die Eingruppierung sind die überwiegend ausgeübte Tätigkeit und ggf. die Ausbildung maßgebend.

(5) Bei Eingruppierung in die nächst höhere Gehaltsgruppe erfolgt ein stufengleicher Aufstieg. Alle weiteren Stufensprünge in der neuen Gehaltsgruppe werden dann vollzogen, wenn sie in der niedrigeren Gehaltsgruppe vollzogen worden wären.

Bei Höhergruppierung um mehr als eine Gehaltsgruppe werden Angestellte abweichend von Absatz 2 Sätze 1 und 2 in diejenige Stufe ihrer höheren Gehaltsgruppe eingestuft, deren Wert am geringsten über demjenigen Wert liegt, der gelten würde, wenn ein stufengleicher Aufstieg um eine Gehaltsgruppe erfolgt wäre. Alle weiteren Stufensprünge erfolgen dann nach jeweils drei weiteren Jahren Dienstzeit in der höheren Gehaltsgruppe.

(6) Angestellte, die nicht noch gemäß § 2 Absatz 11 der Tarifvereinbarung Nr. 2757 Anspruch auf Sozialzuschläge (für Kinder) als Besitzstand haben, erhalten eine Allgemeine Zulage in Höhe von monatlich 30,00 EURO. Die Allgemeine Zulage gehört nicht zum versicherungsfähigen Einkommen im Sinne der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(7) - gestrichen -

(8) - gestrichen -

(9) - gestrichen -

(10) - gestrichen -

(11) - gestrichen -

(12) - gestrichen -

(12a) - gestrichen -

Allgemeines

(13) Wird ein Angestellter auf einen zunächst nicht übersehbaren Zeitraum mit höher zu bewertender Arbeit beschäftigt, so hat er von dem Zeitpunkt an, von dem an er den Anforderungen voll genügt, spätestens nach acht Wochen, Anspruch auf Zahlung nach der höheren Gehaltsgruppe. Bei Vertretung in Urlaubs- oder Krankheitsfällen besteht dieser Anspruch nur dann, wenn ein bestimmter Angestellter ständig als Urlaubs- oder Krankenvertreter eingesetzt wird. In beiden Fällen erlischt bei Wiederaufnahme der früheren Beschäftigung der Anspruch auf die höhere Gehaltszahlung.

Ständige Stellvertreter (z.B. stellvertretende Betriebsleiter, stellvertretende Werkmeister, stellvertretende Dienststellenleiter) erhalten eine persönliche Zulage, wenn sie einen erkrankten Angestellten, als dessen Vertretung sie planmäßig eingesetzt sind, für eine längere zusammenhängende Zeit vertreten. Die Zulage wird von der 9. Woche der Vertretung an gezahlt und besteht, wenn sich der Vertreter in einer niedrigeren Vergütungsgruppe befindet, aus dem Unterschiedsbetrag zwischen seiner Vergütungsgruppe und der nächsthöheren Vergütungsgruppe.

(14) Bei der Besetzung von Stellen, die eine besondere, nicht durch Prüfung nachzuweisende Eignung erfordern, gilt die Frist von acht Wochen nach Absatz 13 nicht, wenn der Betreffende innerhalb dieser Zeit nicht die volle Eignung für die Stelle nachgewiesen hat. In Aufstiegsstellen besteht der Anspruch auf Höhergruppierung frühestens nach zwei Jahren.

(15) Wenn bei Angestellten die erforderlichen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten oder Kenntnisse nicht mehr vorhanden sind, kann eine Eingruppierung in eine niedrigere Vergütungsgruppe, die der neuen Tätigkeit entspricht, vorgenommen werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 17 gegeben sind.

(16) Angestellte, die für einen anderen Dienst ausgebildet werden, erhalten während der Ausbildung ihre bisherige Vergütung.

(17) Schreibkräfte können abweichend von § 13 vergütet werden. Die Vergütung muss mindestens dem Grundgehalt der Vergütungsgruppe 4, Stufe 1, entsprechen.

(18) Wird Dienstwohnung gewährt, ist der ortsübliche Mietzins zu zahlen.

(19) Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, erhalten die Angestellten dieselben Zuschläge wie die Arbeiter nach § 14 Abs. 14. Die Zuschläge sind betrieblich zu vereinbaren.

Amts- und Stellenzulagen

(20) Amtszulagen sind in der angegebenen Höhe für folgende Tätigkeiten zu zahlen:

in Vergütungsgruppe 2 Betriebsaufseher, Eisenbahnschaffner	25,33 EURO,
in Vergütungsgruppe 3 Betriebsoberaufseher, Eisenbahnoberschaffner	25,33 EURO,
in Vergütungsgruppe 4 Betriebshauptaufseher, Eisenbahnhauptschaffner, Lokomotivführer zur Ausbildung	25,33 EURO,
in Vergütungsgruppe 5 Eisenbahnbetriebsassistent	25,33 EURO.

Die Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

Bei Angestellten, die einer Versorgungseinrichtung nach § 6 angehören, sind die Amtszulagen ruhegehaltstfähig.

(21) Stellenzulagen für technische Dienste sind im mittleren Dienst in der angegebenen Höhe für folgende Tätigkeiten zu zahlen:

in Vergütungsgruppe 5 Lokomotivführer	10,23 EURO,
in Vergütungsgruppe 6 Techn. Eisenbahnsekretär, Werkmeister, Lokomotivführer	10,23 EURO,
in Vergütungsgruppe 7 Techn. Eisenbahnobersekretär, Oberwerkmeister, Oberlokomotivführer	10,23 EURO,
in Vergütungsgruppe 8 Techn. Eisenbahnhauptsekretär, Hauptwerkmeister Hauptlokomotivführer	10,23 EURO,
in Vergütungsgruppe 9 Techn. Eisenbahnbetriebsinspektor	10,23 EURO.

(22) Stellenzulagen für technische Dienste sind im gehobenen Dienst in der angegebenen Höhe an folgende Angestellte zu zahlen:

in Vergütungsgruppe 10 Techn. Eisenbahnoberinspektor	23,01 EURO,
in Vergütungsgruppe 11 Techn. Eisenbahnamtmann	23,01 EURO,
in Vergütungsgruppe 12 Techn. Eisenbahnamtsrat	23,01 EURO,
in Vergütungsgruppe 13 Techn. Eisenbahnoberamtsrat	23,01 EURO,

wenn neben der Laufbahnprüfung die Abschlussprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist und wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Vergütung gezahlt wurde.

(23) Eine das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage erhalten

Angestellte, die in eine Vergütungsgruppe des einfachen Dienstes eingruppiert sind, in Höhe von	35,38 EURO,
Angestellte, die in eine Vergütungsgruppe des mittleren Dienstes eingruppiert sind,	
a) in den Vergütungsgruppen 5 bis 8 in Höhe von	48,94 EURO,
b) in Vergütungsgruppe 9 in Höhe von	88,43 EURO,
Angestellte, die in eine Vergütungsgruppe des gehobenen Dienstes eingruppiert sind, in Höhe von	94,32 EURO,
Angestellte, die in eine Vergütungsgruppe des höheren Dienstes eingruppiert sind,	
a) in Vergütungsgruppe 13 in Höhe von	94,32 EURO,
b) in den Vergütungsgruppen 14 und 15 in Höhe von	35,38 EURO.

Die allgemeine Stellenzulage in Vergütungsgruppen des einfachen Dienstes wird ggf. neben den Amtszulagen nach Absatz 20 gezahlt.

(24) Bei Angestellten, die einer Versorgungseinrichtung nach § 6 angehören, sind die Stellenzulagen nach den Absätzen 21 bis 23 ruhegehaltstfähig.

§ 14

Entlohnung der Arbeiter

(1) Bestandteile der monatlichen Entlohnung der Arbeiter sind insbesondere der Monatstabellenlohn, die Allgemeine Zulage nach Absatz 6 sowie ggf. die monatlichen Zulagen und Zuschläge. Die Sätze des Monatstabellenlohns ergeben sich aus der jeweiligen Lohntarifvereinbarung.

(2) Der Monatstabellenlohn wird nach Dienstzeitstufen bemessen. Die Dienstzeit berechnet sich nach § 26; Zeiten der Ausbildung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, bleiben auch unberücksichtigt, wenn sie bei demselben Arbeitgeber zugebracht worden sind. Der Monatstabellenlohn einer höheren Dienstzeitstufe ist mit dem Beginn des Monats zu zahlen, in dem der Arbeiter die erforderliche Dienstzeit vollendet.

(3) Der auf die Arbeitsstunde entfallende Teil des Monatstabellenlohnes ergibt sich, indem der Monatstabellenlohn durch 169,5 geteilt wird.

(4) Die Eingruppierung der Arbeiter richtet sich nach dem Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2). Für die Eingruppierung ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend.

(5) Bei Eingruppierung in die nächst höhere Lohngruppe erfolgt ein stufengleicher Aufstieg. Alle weiteren Stufensprünge in der neuen Lohngruppe werden dann vollzogen, wenn sie in der niedrigeren Lohngruppe vollzogen worden wären.

Bei Höhergruppierung um mehr als eine Lohngruppe werden Arbeiter abweichend von den Absätzen 1 und 5 in diejenige Stufe ihrer höheren Lohngruppe eingestuft, deren Wert am geringsten über demjenigen Wert liegt, der gelten würde, wenn ein stufengleicher Aufstieg um eine Lohngruppe erfolgt wäre. Alle weiteren Stufensprünge erfolgen dann nach jeweils drei weiteren Jahren Dienstzeit in der höheren Lohngruppe.

(6) Arbeiter, die nicht noch gemäß § 3 Absatz 1 der Tarifvereinbarung Nr. 2757 Anspruch auf Sozialzuschläge (für Kinder) als Besitzstand haben, erhalten eine Allgemeine Zulage in Höhe von monatlich 30,00 EURO. Die Allgemeine Zulage gehört nicht zum versicherungsfähigen Einkommen im Sinne der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(7) - gestrichen -

(8) - gestrichen -

(9) Vorhandwerker erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 10 v.H. des Monatstabellenlohnes der ersten Dienstzeitstufe der Lohngruppe 4.

(10) Handwerker, die handwerksmäßige Arbeiten leiten oder prüfen, und Handwerksmeister, die in handwerksmäßigen Arbeiten Unterweisung erteilen, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 20 v.H. des Monatstabellenlohnes der ersten Dienstzeitstufe der Lohngruppe 4.

(11) Vorarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 10 v.H. des Monatstabellenlohnes der 1. Dienstzeitstufe ihrer Lohngruppe.

(12) Arbeiter der Lohngruppen 2 und 3, die vorübergehend in einer Angestelltentätigkeit des mittleren Dienstes beschäftigt werden, erhalten für jede Arbeitsstunde der Vertretung einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der 1. Dienstzeitstufe ihrer Lohngruppe.

(13) Arbeiter, die auf Anordnung einen Handwerksmeister, Vorhandwerker oder Vorarbeiter in Urlaubs- oder Krankheitsfällen vertreten, haben Anspruch auf die Zulagen nach den Absätzen 9, 10 und 11. Die Zulagen werden aus dem auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der Lohngruppe des Vertreters, bei Handwerkern der Lohngruppe 4 und 5 aus dem auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der Lohngruppe 4 bezahlt.

(14) Erschwerniszuschläge sind zu zahlen

- a) für Spezialarbeiten,
- b) für gesundheitsschädigende, ekelerregende und besonders gefährliche Arbeiten,
- c) für Schmutzarbeiten, auch bei der Umladung, Be- und Entladung von Wagenladungen,
- d) für Arbeiten, die einen außerordentlichen körperlichen Einsatz erfordern.

Die Zuschläge sind betrieblich zu vereinbaren.

(15) Arbeitnehmer, die nicht ständig im Kraftfahrdienst beschäftigt und nur aushilfsweise eingesetzt werden, erhalten bei einer Tätigkeit als Kraftomnibus- oder Lkw-Fahrer mit Führerschein der Klasse 2 eine Zulage von 0,72 EURO je Stunde, bei einer Tätigkeit als Lkw-Fahrer mit Führerschein der Klasse 3 eine Zulage von 0,62 EURO je Stunde und bei einer Tätigkeit als Schaffner oder Begleiter eine Zulage von 0,42 EURO je Stunde für die Zeit im Fahrdienst.

(16) Lohn wird nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt, es sei denn, dass ein Lohnanspruch nach § 12 gegeben ist.

(17) Arbeiter, die für einen anderen Dienst ausgebildet werden, erhalten während der Dauer der Ausbildung ihren bisherigen Monatstabellenlohn.

§ 14a

Lohn und Gehalt in besonderen Fällen

- (1) Für die Zeit von der Einstellung bis zum Ende des der Einstellung folgenden Kalendermonats wird die Anfangsvergütung in allen Lohn- und Gehaltsgruppen auf 95 % der vollen Anfangsvergütung festgesetzt.
- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der in § 9 Absatz 1 oder § 9a Absatz 1 Satz 1 festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Vergütung, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- (3) Die Vergütung minderleistungsfähiger Arbeitnehmer wird nach der Leistungsfähigkeit für die ihnen übertragene Arbeit bemessen.

§ 14b

Auszahlung der Löhne und Gehälter

- (1) Die Löhne und Gehälter sind auf ein vom Arbeitnehmer eingerichtetes Girokonto im Inland zu überweisen.
- (2) Die Einzelheiten sind betrieblich zu regeln.
- (3) Bei Eingang der Überweisung hat der Arbeitnehmer zu prüfen, ob der überwiesene Betrag mit der Abrechnung übereinstimmt. Beanstandungen sind innerhalb eines Monats nach Gutschrift der Überweisung geltend zu machen.

§ 15

Einmanndienst

- (1) Ob der Einmanndienst für den Lok- oder Triebfahrzeugführer eine so große Belastung bedeutet, dass eine besondere Zulage angemessen erscheint, bleibt auch in bezug auf die Höhe der Zulage betrieblicher Regelung vorbehalten.
- (2) Im Kraftverkehr ist für den Einmanndienst eine Zulage zu zahlen, die betrieblich zu regeln ist.

§ 16

Nachtarbeit

- (1) Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 22 bis 6 Uhr; sie ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- (2) Für Nachtarbeit wird ein Nachtdienstzuschlag von 0,51 EURO je angefangene Stunde als Aufwandsentschädigung gezahlt. Ob die Arbeit planmäßig oder außerplanmäßig geleistet wird und ob sie in wirklicher Arbeitsleistung, in Dienstbereitschaft oder in Reisezeit (Fahrgastfahrt) besteht, ist nicht zu berücksichtigen. Der Zuschlag kann durch betriebliche Regelung erhöht oder pauschaliert werden.
- (3) Für Nachtwachdienst wird kein Zuschlag gezahlt.
- (4) Bei Überzeitarbeit während des Nachtdienstes besteht Anspruch auf Nachtdienst- und Überzeitzuschlag. Bei der Berechnung des Überzeitzuschlages bleibt der Nachtdienstzuschlag unberücksichtigt.

§ 16a

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

- (1) Arbeitnehmer, die nicht nur gelegentlich, sondern im Rahmen einer Schichtfolge oder regelmäßig zu Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden, erhalten eine Zulage.
- (2) Die Zulage wird gezahlt für Dienstleistungen:
1. an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen
von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
 2. an Samstagen sowie am 24. und 31. Dezember
von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (3) Die Zulage beträgt 0,51 EURO je Stunde. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die Zulage ist für jede Dienstschicht zu berechnen. Dabei bleiben Zeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt. Zeiten von 30 Minuten und mehr werden als volle Stunden gerechnet. Die Zulage kann für alle oder einzelne in Absatz 2 aufgeführte Dienstleistungen durch betriebliche Regelung erhöht (auch in unterschiedlicher Höhe) oder pauschaliert werden.
- (5) Für Nachwachdienst wird keine Zulage gezahlt.

§ 17

Gehalts- und Lohnzahlung bei Leistungsminderung

- (1) Ist ein Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne des § 8 SGB VII oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nicht mehr voll leistungsfähig, verbleibt er in seiner Lohn- oder Gehaltsgruppe.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer nach 15jähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

§ 18

Jubiläumszuwendung

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten eine Jubiläumszuwendung nach einer Beschäftigungszeit von
- 25 Jahren,
 - 40 Jahren,
 - 50 Jahren.
- (2) Die Höhe der Jubiläumszuwendung ist durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung zu regeln.
- (3) Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit werden Zeiten bei verschiedenen, unter derselben Betriebsführung stehenden Betrieben zusammengerechnet.

§ 19
Sterbegeld und Unterstützungen

(1) Beim Tode des Arbeitnehmers erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder

Sterbegeld.

(2) Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats sowie für weitere 45 Tage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus Grundgehalt, Amts- und Stellenzulage und Allgemeiner Zulage (§ 13 Absatz 6) oder Monatstabellenlohn und Allgemeiner Zulage (§ 14 Absatz 6) und der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

(3) Durch Zahlung des Sterbegeldes an einen der nach Absatz 1 Berechtigten erlöschen die Ansprüche der übrigen.

(4) Sind Angehörige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, kann eine Unterstützung in Höhe des Sterbegeldes an sonstige Personen gezahlt werden, die die Kosten der letzten Krankheit oder die der Beisetzung getragen haben, höchstens bis zur Höhe ihrer Aufwendungen. Der Arbeitgeber bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder Personalrat, an wen die Unterstützung zu zahlen oder wie sie unter mehrere Berechtigte aufzuteilen ist.

(5) In Notfällen können den Arbeitnehmern Unterstützungen gewährt werden.

§ 20
g e s t r i c h e n

§ 21
Krankenbezüge

(1) Nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses wird dem Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit das Arbeitsentgelt nach den gesetzlichen Bestimmungen fortgezahlt, soweit sich nicht aus Unterabsatz 2 etwas anderes ergibt.

Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beträgt 100 v.H. des durchschnittlichen Entgelts, das der Arbeitnehmer in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn der Krankheit erhalten hat, mit Ausnahme der Einmannedienstzulagen (§ 15 ETV) sowie des für Überstunden gezahlten Entgelts und der Überstundenzuschläge. § 4a Entgeltfortzahlungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) Nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr erhalten von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an

krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der Krankenkasse und dem Nettoarbeitsentgelt,

Arbeitnehmer, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und die einen Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V erhalten, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen, die von der zuständigen Pflichtkrankenkasse gezahlt würden, wenn der Arbeitnehmer versicherungspflichtig wäre, und dem Nettoarbeitsentgelt,

Arbeitnehmer, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoarbeitsentgelt.

Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt. Es ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das für die ersten sechs Wochen einer Erkrankung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist. Bei Mitgliedern der Abteilung D der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sind bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts die Mitgliedsbeiträge zur Pensionskasse nicht abzusetzen.

(3) Der Krankengeldzuschuss nach Absatz 2 wird gewährt

bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr	bis zur Dauer von 13 Wochen,
bei einer Dienstzeit von mehr als drei Jahren	bis zur Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Die Dauer der Lohn- und Gehaltsfortzahlung nach Absatz 1 wird angerechnet.

(4) Innerhalb eines Kalenderjahres wird der Krankengeldzuschuss insgesamt nur für die nach Absatz 3 zulässige Dauer gewährt. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, verbleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Erleidet der Arbeitnehmer im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, verbleibt es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Krankenkassen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Bei Krankenhausbehandlung erhalten Ledige 50 %, Verheiratete 75 % des Krankengeldzuschusses nach Absatz 2. Arbeitnehmer, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Verwandte in gerader Linie unterhalten müssen, werden den Verheirateten gleichgestellt.

(6) Bei Arbeitnehmern, die nicht arbeitsunfähig sind, kann während eines Kuraufenthaltes Krankengeldzuschuss nach Absatz 5 gewährt werden. Barleistungen eines Rentenversicherungsträgers werden in gleicher Weise wie die Barleistungen der Krankenkasse angerechnet.

(7) Kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht

- a) wenn der Arbeitnehmer sich die Arbeitsunfähigkeit grobfahrlässig, vorsätzlich oder bei einer verbotenen Nebenarbeit zugezogen hat,
- b) bei Unfällen im fremden, eigenen oder Familienbetrieb, bei Berufssport, schuldhafter Beteiligung an Schlägereien oder bei Unfällen, die auf strafbare Handlungen zurückzuführen sind,
- c) wenn die Vorschriften der Krankenkasse schuldhaft übertreten werden,
- d) wenn während der Erkrankung für Dritte gearbeitet wird.

(8) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss erlischt von dem Zeitpunkt an, von dem der Arbeitnehmer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente aus der Unfallversicherung erhält.

(9) Ergibt sich nach endgültiger Regelung des Versicherungsfalles aufgrund der Sozialversicherung, dass der Arbeitgeber Krankengeldzuschuss über die ihm obliegenden Leistungen hinaus gezahlt hat, gelten die Mehrleistungen als Vorschusszahlung auf die Versicherungsleistungen. Der Arbeitgeber hat in Höhe seiner Mehrleistungen Anspruch auf die z. Z. der Geltendmachung noch nicht gezahlten Versicherungsleistungen.

(10) Bei missbräuchlichem Bezug des Krankengeldzuschusses wird die Weiterzahlung sofort eingestellt; der Arbeitnehmer hat die zu Unrecht in Empfang genommenen Krankenbezüge zurückzuzahlen.

(11) Arbeitnehmer, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und denen kein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V zusteht, erhalten nach einer Dienstzeit von einem Jahr von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an Krankenbezüge in Höhe des nach Abs. 1 fortzuzahlenden Arbeitsentgelts. Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 22

Krankenbezüge bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach § 21 Arbeitsentgelt fortgezahlt oder Krankengeldzuschuss gewährt und darauf entfallende Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

§ 23

Dienstreisekosten

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Arbeitnehmer Reisekosten nach den Sätzen der Anlage 6. Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus dienstlichen Gründen in einer Entfernung von mindestens 15 km von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte vorübergehend tätig wird. Ausgenommen sind die ständig außerhalb des Dienstortes beschäftigten Arbeitnehmer, z.B. Streckenunterhaltungspersonal.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz von Dienstreisekosten besteht nicht, wenn der Beschäftigungsort dem Wohnort näher gelegen ist als der Dienstort, es sei denn, dass vor und nach der Tätigkeit am Beschäftigungsort der Dienstort aufgesucht werden muss.

Der Anspruch auf Ersatz von Dienstreisekosten entfällt nach Ablauf der ersten drei Monate einer Tätigkeit am selben Ort.

(3) Jede Dienstreise, die nicht durch den Dienstplan oder durch die Tätigkeit bedingt ist, muss vor Ausführung von dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten genehmigt werden.

(4) Soweit Freifahrt nicht gewährt wird, werden die Barauslagen für notwendig zu benutzende Verkehrsmittel ersetzt, und zwar

für die Vergütungsgruppen 1 - 7
und Arbeiter

2. Wagenklasse

für die Vergütungsgruppen 8 - 15

1. Wagenklasse

Den Mitgliedern der Betriebs- und Personalvertretungen werden bei Dienstreisen aus Anlass ihrer Organmitgliedschaft Reisekosten wie für die Bediensteten der Vergütungsgruppe 11 erstattet.

(5) Als Reisetag gilt der Kalendertag. Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Tagegeld so zu berechnen, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

(6) Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

(7) Als Reisekosten werden Tagegelder und Übernachtungsgelder gezahlt (Anlage 6).

(8) Das Übernachtungsgeld wird auch für Nächte gezahlt, die zur Reise verwendet werden, wenn die Hinreise vor 3 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr beendet ist. Dient die Nachreise dazu, um in der Nacht Dienstgeschäfte zu verrichten, wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

(9) Wird dem Bediensteten aus anderen als persönlichen Gründen die Tagesverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird das Tagegeld um 90 % gekürzt. Werden nur einzelne Mahlzeiten unentgeltlich gewährt, so treten folgende Kürzungen des Tagegeldes ein:

für Frühstück	20 %,
für Mittagessen	35 %,
für Abendessen	35 %.

Wird ein angemessener Übernachtungsraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen erstattet, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.

(10) Wenn eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag beansprucht, wird gekürztes Tagegeld gezahlt (Anlage 6 Ziffer 2).

(11) Für Dienstreisen im Bahnbereich wird Bezirkstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld (Anlage 6 Ziffer 3) gezahlt. Anstelle von Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeldern können betrieblich Pauschalbeträge oder ermäßigte Sätze vereinbart werden.

(12) Den im Betriebsdienst tätigen Bediensteten werden gemäß Absatz 11 Reisekosten aus Anlass dienstlicher Abwesenheit wie folgt pauschal gewährt:

bei einer Streckenlänge von	2 bis 15 km	0,77 EURO,
bei einer Streckenlänge von	15 bis 40 km	1,02 EURO,
bei einer Streckenlänge von	40 bis 70 km	1,28 EURO,
bei einer Streckenlänge von über	70 km	1,53 EURO

je Kalendertag.

Die Reisekosten sind entsprechend der nach Dienstplan zu durchzufahrenden längsten Tagesstrecke zu gewähren. Längste Tagesstrecke ist die Streckenlänge zwischen den beiden am weitesten entfernten Punkten.

Ist infolge des Dienstes eine Übernachtung außerhalb des Dienstheimatortes notwendig, wird, wenn der Arbeitgeber einen angemessenen Übernachtungsraum unentgeltlich zur Verfügung stellt, ein Nachtgeld von 1,02 EURO, andernfalls von 5,11 EURO gezahlt.

(12a) Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen werden Reisekosten nach Absatz 12 gezahlt. Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen werden Reisekosten nach Abs. 1 gezahlt.

(13) Beansprucht eine Bezirksreise nach Absatz 11 keinen vollen Kalendertag, so wird gekürztes Bezirkstagegeld gezahlt (Anlage 6 Ziffer 4). Bei planmäßiger Ablösung können ermäßigte Sätze betrieblich vereinbart werden.

(14) Wird der Bedienstete zu einer vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung abgeordnet - z.B. zu Lehrkursen, Stellvertretungen, Aushilfsleistungen usw. - so erhält er für die ersten 7 Tage der auswärtigen Beschäftigung Reisekostenvergütung nach Absatz 7 (Anlage 6 Ziffer 1), vom achten Tag an wird Beschäftigungstagegeld gezahlt (Anlage 6 Ziffer 5).

(15) Eine auswärtige Beschäftigung im Sinne des Absatzes 14 liegt nicht vor, wenn der auswärtige Beschäftigungsort zugleich tatsächlicher Wohnort des Bediensteten ist.

(16) Reisetage scheiden für die Berechnung der siebentägigen Frist im Sinne des Absatzes 14 aus.

(17) Bei einer Abordnung innerhalb des Bahnbereichs sind für die Reisen zum und vom Beschäftigungsort sowie für die Höhe des Beschäftigungsreisegeldes während der ersten sieben Tage nur die Sätze der Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgelder (Absatz 11) zugrunde zu legen; vom achten Tage an wird Beschäftigungstagegeld gezahlt (Anlage 6 Ziffer 5). Angemessene Mehraufwendungen werden erstattet. Sie sind nachzuweisen.

(18) Anstelle der Reisekostenvergütung nach Absatz 14 oder Absatz 17 werden bei täglicher Rückkehr an den Dienort oder tatsächlichen Wohnort die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte - Absatz 4) und ein Zuschuss bis zum Höchstbetrage von 1,69 EURO für Verheiratete, 1,02 EURO für Unverheiratete, gezahlt.

Der Zuschuss wird nur dann gezahlt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort über mehr als zwei Stunden der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 9 Absatz 1) hinausgeht und der neue Dienort dem Wohnort nicht näher liegt als der bisherige Dienort; diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Erstattung der Fahrtkosten.

(19) Als Bahnbereich gilt der Bereich der eigenen Bahn, derjenige an sie anstoßender, unter gleicher Betriebsleitung stehender Bahnen und Strecken fremder Bahnen, die mit eigenen Fahrzeugen planmäßig befahren werden. Inwieweit benachbarte Bahnen unter gleicher Betriebsleitung als zum eigenen Bahnbereich gehörend anzusehen sind, ist betrieblich zu vereinbaren.

(20) Barauslagen (Postgebühren, Frachten für Dienstgut usw.), die während der Dienstreise im Interesse des Arbeitgebers verauslagt werden, werden erstattet.

(21) gestrichen

(22) Für Reisen, die lediglich zu Ausbildungszwecken unternommen werden, wird keine Reisekostenvergütung gezahlt. Im Bahnbereich wird Freifahrt gewährt.

(23) Für die Dauer einer Dienstreise wird neben den Reisekosten nur die regelmäßige Arbeitszeit bezahlt.

(24) Für Auslandsfahrten können die Reisekosten abweichend von den Absätzen 1 bis 10 betrieblich geregelt werden.

§ 24

Umzugskosten, Trennungschädigung

(1) Bei Versetzungen werden die tatsächlich entstandenen und unbedingt notwendigen Ausgaben einschließlich angemessener Versicherungskosten ersetzt. Ein Kostenanschlag ist der Verwaltung vorher vorzulegen.

(2) Bei Versetzungen und Umzugsanordnungen wird dem Bediensteten eine Trennungschädigung gewährt, die unter Zugrundelegung der tatsächlichen Mehrausgaben unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse für jeden Fall besonders festzusetzen ist.

§ 25

Dienstkleidung, Schutzkleidung

(1) Inwieweit Dienstkleidung zu tragen ist und wie deren Kosten aufgebracht werden, unterliegt betrieblicher Regelung. Als Dienstkleidung gelten die Kleidungsstücke, die von bestimmten Bediensteten während der Ausübung des Dienstes zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung getragen werden müssen.

(2) Schutzkleidung wird unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum der Verwaltung. Als Schutzkleidung sind Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Bediensteten gegen Witterungseinflüsse und andere gesundheitliche Gefahren oder gegen außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Art und Beschaffenheit der Schutzkleidung und die Tätigkeit, für die sie geliefert wird, bleiben betrieblicher Regelung überlassen.

§ 26

Dienstzeit

(1) Dienstzeit ist die bei dem Arbeitgeber in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit sowie die bei dem Arbeitgeber ohne Unterbrechung unmittelbar zuvor in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit.

(2) Die in einem früheren nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber zurückgelegte Zeit wird angerechnet, wenn der Zeitraum von der Beendigung dieses früheren Arbeitsverhältnisses an bis zum Beginn des aktuellen Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber nicht mehr als sechs Monate betragen hat; bei längerer Unterbrechung erfolgt keine Anrechnung.

(3) Die in einem früheren nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegte Zeit wird angerechnet, wenn der andere Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Beginns des aktuellen Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber Mitglied des Arbeitgeberverbands Deutscher Eisenbahnen e.V. ist und der Zeitraum von der Beendigung dieses früheren Arbeitsverhältnisses an bis zum Beginn des aktuellen Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber nicht mehr als sechs Monate betragen hat; bei längerer Unterbrechung erfolgt keine Anrechnung.

(4) Zeiten einer geringfügigen Tätigkeit nach § 2 Buchstabe f) werden bei der Dienstzeit nicht berücksichtigt.

- (5) Kein Rechtsanspruch besteht auf Anrechnung früherer Dienstzeiten nach Absatz 2 und Absatz 3, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden ausgeschieden war.
- (6) Nach den vorstehenden Bestimmungen nicht anrechnungsfähige Zeiten können im Einzelfall nach billigem Ermessen im Benehmen mit dem Betriebsrat angerechnet werden.
- (7) Für Arbeitnehmer, die aus dringenden betrieblichen Erfordernissen aus dem früheren Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber ausgeschieden waren, gilt bei Wiedereinstellung innerhalb von 12 Monaten die Dienstzeit als nicht unterbrochen.
- (8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 7 gelten für Angestellte und Arbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Überleitungstarifvereinbarung Nr. 2757 Anwendung findet, die Bestimmungen dieser Überleitungstarifvereinbarung, solange deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 2010 bei demselben Arbeitgeber ohne Unterbrechung fortbesteht.

§ 27 Erholungsurlaub

(1) Die Arbeitnehmer haben in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Urlaubsdauer beträgt

in den ersten drei Dienstjahren	26 (ab 01.01.2020: 27) Arbeitstage,
nach drei Dienstjahren	28 (ab 01.01.2020: 29) Arbeitstage,
nach zehn Dienstjahren	30 (ab 01.01.2020: 31) Arbeitstage.*

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist die Dienstzeit (§ 26), die der Arbeitnehmer am 01. Juli des Kalenderjahres zurückgelegt hat.

Als Arbeitstage im Sinne dieses Paragraphen gelten auch für die Arbeitnehmer des Betriebs- und Verkehrsdienstes die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht auf sie ein gesetzlicher Feiertag fällt.

(3) Schwerbehinderte erhalten einen Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.

(4) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

Arbeitnehmer, die nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze in der zweiten Hälfte eines Jahres ausscheiden, erhalten den vollen Jahresurlaub.

*** Anmerkung zu § 27 Abs. 2**

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 27 Abs. 2 ab dem 01.01.2020 geregelte höhere Urlaubsstaffel nicht für Arbeitnehmer gilt, die im Geltungsbereich des ETV beschäftigt werden und für die durch firmenbezogenen Zusatztarifvertrag ein sog. Wahlmodell eingeführt wird. Insoweit bleibt es ab dem Zeitpunkt der Einführung des Wahlmodells bei der Geltung des § 27 Abs. 2 in seiner bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung; zum Zeitpunkt der Einführung des Wahlmodells erhöhen sich stattdessen die ETV-Monatstabellenvergütungen um 0,45 % (vgl. § 9 Abs. 3 der TV Nr. 3266/3270).

(5) – gestrichen -

(6) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihre Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

(7) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

(8) Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr beantragt, gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres beantragt, gewährt und genommen werden. Urlaub, der nicht rechtzeitig beantragt wird, verfällt. Konnte der Urlaub (einschließlich des Zusatzurlaubs nach Abs. 3) wegen Krankheit nicht genommen werden, erlischt der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des betreffenden Urlaubsjahres.

(9) Nach einer Kündigung erhalten die Arbeitnehmer den noch nicht gewährten Urlaub während der Kündigungsfrist, soweit diese hierfür ausreicht. Soweit sie nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Ist das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitnehmers aus einem Grund beendet worden, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, entfällt die Abgeltung für den Teil des Urlaubsanspruchs, der über den gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes hinausgeht.

(10) Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des für Überstunden gezahlten Entgelts und der Überstundenzuschläge.

(11) Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine anderweitige Arbeit gegen Entgelt leisten. Arbeitnehmer, die während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren den Anspruch auf Urlaubsentgelt.

(12) Durch eine Krankheit wird der Urlaub unterbrochen.

§ 27a

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

(1) Der Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit zu leisten hat sowie der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit zu leisten hat, der nur deshalb nicht ständiger Wechselschichtarbeitnehmer ist, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, erhält einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der 5-Tage-Woche an mindestens 87 Arbeitstagen 130 Arbeitstagen	bei der 6-Tage-Woche an mindestens 104 Arbeitstagen 156 Arbeitstagen	im Urlaubsjahr 1 Arbeitstag, 2 Arbeitstage.
---	--	---

(2) Der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens 3 Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Arbeitsleistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
-------------------------	--------------

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(3) Der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält bei einer Arbeitsleistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
-------------------------	--------------

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Für den Arbeitnehmer, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 7 Satz 2 entsteht, das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(5) Bei Anwendung der Absätze 2 und 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.

(6) Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 3 darf insgesamt zwei - in den Fällen des Absatzes 4 drei - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(7) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. § 27 Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

(8) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzliche freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Schicht- oder Nachtarbeit zustehen.

§ 28 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ordentliche Kündigung

(1) Bei Arbeitsverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit für beide Vertragsteile

in den ersten zwei Dienstjahren	1 Monat
nach zwei Dienstjahren	2 Monate
nach fünf Dienstjahren	3 Monate
nach acht Dienstjahren	4 Monate
nach zehn Dienstjahren	5 Monate
nach zwölf Dienstjahren	6 Monate

zum Ende eines Kalendermonats.

Die Dienstzeit ist nach § 26 Absatz 1 zu berechnen.

(2) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Nach einer Dienstzeit von 15 Jahren kann dem Arbeitnehmer, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.

Außerordentliche Kündigung

(4) Das Arbeitsverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

Formvorschriften

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen

(7) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Vor Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, in dem der Arbeitnehmer erstmals eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(8) Wird der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 7 geendet hat, weiterbeschäftigt, ist ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

(9) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Gewährung einer unbefristeten Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gem. § 43 SGB VI bzw. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Altfälle) mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestellt wird. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Wird nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente gewährt, ruht das Arbeitsverhältnis von dem Tage an, an dem die Rente auf Zeit beginnt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeitnehmer, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden kann, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids eine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer auf diese Rechtsfolge und die Antragsfrist schriftlich hinzuweisen.

Liegt bei einem schwerbehinderten Arbeitnehmer im Sinne des SGB IX die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den Rentenbescheid nach der Zustellung unverzüglich vorzulegen.

Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft den Rentenantrag oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arbeitnehmer das Gutachten bekannt gegeben worden ist. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer auf diese Rechtsfolge schriftlich hinzuweisen.

Allgemeines

(10) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer die dem Arbeitgeber gehörenden Sachen (Werkzeuge, Schutzkleidung, Dienstvorschriften, Ausweise usw.) zurückzugeben und für fehlende Sachen Ersatz zu leisten.

(11) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen eine Bescheinigung über Art und Dauer seiner Beschäftigung auszustellen. Auf Verlangen ist dem Arbeitnehmer weiterhin ein Zeugnis über Führung und Leistungen zu erteilen.

§ 28a
Begriffsbestimmungen

1. **Abordnung**
Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung an einem anderen als dem bisherigen Arbeitsplatz
2. **Angestellte**
Angestellte sind Arbeitnehmer, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, und Arbeitnehmer, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, wenn diese in der Anlage 1 aufgeführt ist.
3. **Arbeiter**
Arbeiter sind Arbeitnehmer, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist.
4. - gestrichen -
5. **Arbeitnehmer, minderleistungsfähige**
Minderleistungsfähige Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten mehr als 20 v.H. erwerbsbeschränkt und deshalb bei Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten behindert sind.
6. **Arbeitnehmer, vollbeschäftigte**
Vollbeschäftigte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 9 Abs. 1 oder des § 9 a Abs. 1.
7. **Arbeitnehmer, vorübergehend beschäftigte**
Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die aushilfsweise, für eine bestimmte Zeit oder für einen begrenzten Zweck eingestellt sind.
8. **Arbeitsbereitschaft**
Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, während der der Arbeitnehmer an der Arbeitsstelle oder an einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle anwesend zu sein hat, um nach Bedarf Arbeit zu leisten.
9. **Auszubildender**
Auszubildender ist, wer aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Beruf ausgebildet wird.
10. **Beschäftigungszeit**
Beschäftigungszeit ist die Zeit der Tätigkeit und der Ausbildung bei demselben Arbeitgeber.
11. **Betriebs- und Verkehrsdienst**
Betriebs- und Verkehrsdienst sind folgende Dienste:
 - Betriebs- und Verkehrsstellendienst,
 - Eisenbahnfahrdienst (Schaffner-, Zugführer- und Lokomotivführerdienst),
 - Güterwagendienst,
 - Kraftfahrdienst,
 - Ladedienst,
 - Personen- und Güterabfertigungsdienst,
 - Rangierdienst,
 - Schrankenwärterdienst,
 - Stellwerksdienst,
 - Streckenwärterdienst,
 - Wagenschaudienst.

12. Dienstort
Dienstort ist die politische Gemeinde, in deren Bezirk die ständige Arbeitsstelle liegt.
13. Dienstschicht
Dienstschicht ist der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten. Die Dienstschicht umfasst die Arbeitszeit, die Arbeitsbereitschaft, die Ruhepausen und andere Arbeitsunterbrechungen.
14. Fahrgastfahrten
Fahrgastfahrten sind dienstliche Fahrten zwischen Dienst- und Einsatzort oder umgekehrt, die die Arbeitnehmer zur Übernahme oder nach Beendigung der Dienstgeschäfte ohne Arbeitsleistung auf öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen.
15. Gelegenheitsverkehr
Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr ist.
16. Liegetage
Liegetage sind Tage, über die der Arbeitnehmer bei mehrtägigen Fahrten nach Ankunft am Bestimmungs- oder Aufenthaltsort oder vor der Weiter- oder Rückfahrt frei verfügen kann.
17. Linienverkehr
Linienverkehr ist der Verkehr im Sinne von §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich des nach der Freistellungsverordnung freigestellten Verkehrs.
18. Monatslohn
Monatslohn ist die Summe des Monatstabellenlohnes und der für alle Arbeitsstunden des Kalendermonats zustehenden Lohnzahlungen und Lohnzuschläge.
19. Monatstabellenlohn
Monatstabellenlohn ist der in der tarifvertraglich vereinbarten Lohntabelle festgesetzte Lohn für Arbeiter, mit denen die in § 9 Abs. 1 oder § 9 a Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit vereinbart ist.
20. Regelung, betriebliche
Betriebliche Regelung ist eine Regelung durch Betriebsvereinbarung.
21. Rufbereitschaft
Rufbereitschaft ist die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen oder dienstplanmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten hat, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.
22. Schichtarbeit
Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.
23. - gestrichen -
24. Versetzung
Versetzung ist die Zuweisung einer dauernden Beschäftigung an einem anderen als dem bisherigen Arbeitsplatz.
25. - gestrichen -
26. Vorarbeiter
Vorarbeiter sind Arbeiter, die auf Anordnung ständig eine Gruppe führen.

27. Vorhandwerker
Vorhandwerker sind Handwerker, die auf Anordnung ständig eine Gruppe führen.
28. Wechselschichtarbeit
Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird, vorsieht.
29. Wechselschichten
Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonn- und feiertags gearbeitet wird.
30. Wochenfeiertage
Wochenfeiertage sind Werktage, die zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind.

§ 29

Besitzstandswahrung

- (1) Für die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits beschäftigten Bediensteten können außertarifliche Vergünstigungen aus Anlass des Abschlusses dieses Tarifvertrages nicht aufgehoben werden. Sie bleiben auch weiterhin in Kraft, gelten jedoch nicht als Bestandteil des Tarifvertrages. Betriebliche Regelungen über die Anrechnung von außertariflichen Vergünstigungen bleiben bestehen.
- (2) Soweit Gesetze und Satzungen der in § 6 aufgeführten Versorgungseinrichtungen den Bediensteten weitergehende Rechte geben, werden diese durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (3) Kraftfahrer, die sich am 31. Dezember 1960 als Kraftfahrer im Angestelltenverhältnis befunden haben, werden weiterhin nach § 13 vergütet. Liegt diese Vergütung unter dem Lohn, den der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er in eine der für Kraftfahrer geltenden Lohngruppe eingruppiert wäre, ist eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen.
- (4) Für Arbeitnehmer, die dem Geltungsbereich der Überleitungs- und Sicherungstarifvereinbarung Nr. 2757 vom 08. Februar 2010 unterliegen, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Überleitungs- und Sicherungstarifvereinbarung.

§ 30

Ausschlussfristen

Ansprüche aus diesem Tarifvertrag erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Entstehen des Anspruches schriftlich geltend gemacht werden.

§ 31
Gütestelle

Zur Behebung von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den Tarifparteien aus der Auslegung dieses Tarifvertrages ergeben, vereinbaren die Vertragsparteien die Bildung einer Gütestelle.

§ 32
Gültigkeit und Dauer des Vertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Eisenbahntarifvertrag vom 19. November 1960 in der heute geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.

(3) Ein Abdruck dieses Tarifvertrages ist an einem geeigneten, den Bediensteten zugänglichen Ort auszulegen.

Übersichtsplan

Vergütungsgruppe	Dienstbezeichnung oder Tätigkeitsmerkmal
A. Einfacher Dienst	
1	Betriebsgehilfe
2	Betriebsaufseher
3	Eisenbahnschaffner
4	Betriebsoberaufseher Eisenbahnoberschaffner
5	Betriebshauptaufseher Eisenbahnhauptschaffner Lokomotivführer zur Ausbildung Eisenbahnbetriebsassistent
B. Mittlerer Dienst	
5	Eisenbahnassistent Verwaltungsassistent Lokomotivführer
6	Eisenbahnsekretär Technischer Eisenbahnsekretär Verwaltungssekretär Werkmeister
7	Lokomotivführer Eisenbahnobersekretär Technischer Eisenbahnobersekretär Verwaltungsobersekretär Oberwerkmeister
8	Oberlokomotivführer Eisenbahnhauptsekretär Technischer Eisenbahnhauptsekretär Verwaltungshauptsekretär Hauptwerkmeister Hauptlokomotivführer
9	Eisenbahnbetriebsinspektor Technischer Eisenbahnbetriebsinspektor Amtsinspektor
C. Gehobener Dienst	
9	Eisenbahninspektor Verwaltungsinspektor
10	Eisenbahnoberinspektor Technischer Eisenbahnoberinspektor Verwaltungsoberinspektor
11	Eisenbahnamtman Technischer Eisenbahnamtman Verwaltungsamtman
12	Eisenbahnamtsrat Technischer Eisenbahnamtsrat Verwaltungsamtsrat
13	Eisenbahnoberamtsrat Technischer Eisenbahnoberamtsrat Verwaltungsoberamtsrat

Übersichtsplan

Vergütungsgruppe	Dienstbezeichnung oder Tätigkeitsmerkmal
D. Höherer Dienst 13	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben;
14	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe 13 heraushebt;
15	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zusätzlich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe 14 heraushebt.

Anmerkung 1

Zur Laufbahn der Betriebsaufseher gehören die Tätigkeiten des Rangier-, Schrankenwärter-, Lade-, Weichensteller- und Streckenwärterdienstes.

Anmerkung 2

Angestellte des einfachen Dienstes sind höherzugruppiert von Vergütungsgruppe 2 nach Vergütungsgruppe 3 nach einer Beschäftigungszeit in Vergütungsgruppe 2 von 2 Jahren, von Vergütungsgruppe 3 nach Vergütungsgruppe 4 nach einer Beschäftigungszeit in Vergütungsgruppe 3 von 3 Jahren.

Anmerkung 3

Die Vergütungsgruppe 5 - Eisenbahnbetriebsassistent - ist die Abschlussgruppe des einfachen Dienstes. Ein Anspruch auf Eingruppierung in diese Gruppe besteht nach mindestens 4jähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe 4 und bei Bewährung. Eine Eingruppierung nach Vergütungsgruppe 5 - Eisenbahnassistent oder Werkführer - als Eingangsgruppe des mittleren Dienstes kann nur beansprucht werden, wenn die für die jeweilige Laufbahn vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht können Angestellte befreit werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und denen keine Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausbildung oder Prüfung gegeben worden ist, obwohl sie sich nachweisbar darum bemüht haben.

Anmerkung 4

Angestellte des mittleren Dienstes sind nach einer Beschäftigungszeit von 6 Jahren in Vergütungsgruppe 5 nach Vergütungsgruppe 6 höherzugruppiert.

Anmerkung 5

Auszubildende, die die Abschlussprüfung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr bestanden haben, können in den mittleren nichttechnischen Dienst übernommen werden. Sie sind in die Vergütungsgruppe 5 mit der Dienstbezeichnung Assistent einzugruppiert.

Anmerkung 6

Für die Eingruppierung der Lokomotivführer gelten folgende Richtlinien:

Vergütungsgruppe 4	Lokomotivführer zur Ausbildung, soweit nicht im Arbeiterverhältnis;
Vergütungsgruppe 5	Lokomotivführer;
Vergütungsgruppe 6	Lokomotivführer spätestens nach weiteren 6 Beschäftigungsjahren.

Die Vergütungsgruppe 6 ist die Abschlussgruppe für Lokomotivführer im Triebwagendienst.

Anmerkung 7

Die Tätigkeit der Zugführer gehört zur Laufbahn der Eisenbahnassistenten. Die Abschlussgruppe bei Zugführertätigkeit ist die Vergütungsgruppe 7.

Zugbegleiter, die in Triebwagenzügen als Schaffner mit Zugführertätigkeit und wechselweise auch bei Güterzügen oder Personenzügen eingesetzt werden, sind ohne Rücksicht auf die Art der Betriebsverhältnisse in die Vergütungsgruppe 5 - Eisenbahnassistent - einzugruppieren. Beförderungsguppe: Vergütungsgruppe 6. Das gleiche gilt für Zugbegleiter, die ausschließlich bei Güterzügen mit Zugführertätigkeit beschäftigt werden.

Anmerkung 8

Die Vergütungsgruppe 9 - Eisenbahnbetriebsinspektor, Technischer Eisenbahnbetriebsinspektor, Amtsinspektor - ist die Abschlussgruppe des mittleren Dienstes. Eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe 9 als Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes kann nur beansprucht werden, wenn die Prüfung zum Verkehrsfachwirt an einer Industrie- und Handelskammer mit Erfolg abgelegt worden ist und eine dieser Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. Der erfolgreiche Abschluss einer Fachhochschulausbildung oder ein gleichwertiger Ausbildungsabschluss ersetzt die Ablegung der Prüfung zum Verkehrsfachwirt.

Bei einer Beschäftigung im Betriebsdienst soll eine entsprechende betriebliche Zusatzausbildung stattfinden.

Angestellte des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit dem Eintritt in den mittleren Dienst bewährt haben und
3. das 40. Lebensjahr vollendet haben,

können in die nächsthöhere Laufbahn eingruppiert werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis dies rechtfertigt.

Lohngruppenverzeichnis

Lohngruppe	Tätigkeit
1	<p>Ungelernte Arbeiter</p> <p>Ungelernte Arbeiter sind Arbeiter, die solche Arbeiten verrichten, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordern, z.B. Bahnunterhaltungsarbeiter, Lagerarbeiter, Wagenwäscher, Bahnhofsarbeiter, Güterbodenarbeiter.</p>
2	<p>a) Angelernte Arbeiter</p> <p>Angelernte Arbeiter sind Arbeiter, die handwerksmäßig tätig sind, im Betriebs- und Verkehrsdienst tätig sind, Fahrkartenverkäufer, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, Bahnunterhaltungsarbeiter, soweit es ihre Leistungen rechtfertigen, nach einem Jahr Tätigkeit in Lohngruppe 1.</p> <p>b) Ungelernte Arbeiter nach zwei Jahren, wenn sie ihre Arbeit mit Sachkenntnis und fachlichem Geschick verrichten.</p>
3	<p>Angelernte Arbeiter, wenn sie mindestens fünf Jahre ständig handwerksmäßige Arbeit ausgeführt und sich einer formlosen Prüfung durch den Obersten Betriebsleiter oder dessen Beauftragten unterzogen haben.</p>
4	<p>Handwerker und gleichgestellte Facharbeiter</p> <p>Handwerker sind Arbeiter, die</p> <p>a) einen Meisterbrief oder</p> <p>b) ein Gesellenprüfungszeugnis oder vor der Einführung des Gesellenprüfungsverfahrens ein Lehrabschlusszeugnis oder</p> <p>c) einen von der Industrie- und Handelskammer ausgefertigten Facharbeiterbrief über die bestandene Facharbeiterprüfung besitzen.</p>
5	<p>Handwerker, die sich durch das Maß ihrer qualifizierten Tätigkeit und Verantwortung wesentlich von den übrigen Handwerkern hervorheben und die unter eigener Verantwortung hochwertige Versuchsgeräte oder Instrumente bedienen oder denen die verantwortliche Vorprüfung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen übertragen ist.</p>
10	Kraftomnibus- und LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 2.
11	LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 3
12	Kraftomnibusschaffner, Begleiter ohne Führerschein.

(Hinweis: Die Anlagen 3 - 5 sind entfallen)

Dienstreisekosten (in EURO)

1. Reisekostenvergütung - volle Sätze

Verg.-Gruppen nach dem Über- sichtsplan (Anl.1)	T a g e g e l d		Übernachtungsgeld
	bei eintägigen Dienstreisen Über 12 Stunden	bei mehrtägigen Dienstreisen	
1 bis 10 u. Arb.	12,78	16,87	14,32
11 bis 15	14,32	19,94	16,87

2. Reisekostenvergütung - Teilsätze

Verg.-Gruppen	T a g e g e l d für mehr als			
	6 - 8 Std.		8 - 12 Std.	
	eint.	mehrt.	eint.	mehrt.
1 bis 10 u. Arb.	3,83	5,06	6,39	8,44
11 bis 15	4,29	5,98	7,16	9,97

3. Bezirksreisekosten - volle Sätze

Verg.-Gruppen	B e z i r k s t a g e g e l d für		Bezirksüber- nachtungsgeld
	1 Tag (ü. 12 Std.)	Mehrere Tage	
1 bis 10 u. Arb.	10,23	13,50	11,45
11 bis 15	11,45	15,95	13,50

4. Bezirkstagegeld - Teilsätze

Verg.-Gruppen	B e z i r k s t a g e g e l d für mehr als			
	6 - 8 Std.		8 - 12 Std.	
	eint.	mehrt.	eint.	mehrt.
1 bis 10 u. Arb.	3,83	5,06	6,39	8,44
11 bis 15	4,29	5,98	7,16	9,97

5. Beschäftigungstagegeld bei Abordnung

Verg.-Gruppen	für verheiratete Bedienstete	für ledige Bedienstete
1 bis 10 u. Arb.	11,35	5,62
11 bis 15	12,42	5,98

Verzeichnis der Betriebe, in deren
Bereich § 6 keine Anwendung findet

Tarifvereinbarung Nr. 500/501
über die Zahlung einer Sonderzuwendung
vom 7. Oktober 1971

§ 1

- (1) Die Bediensteten erhalten in jedem Kalenderjahr anstelle einer Weihnachtszuwendung eine Sonderzuwendung, wenn sie
1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen und
 2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis ausscheiden.
- (2) Ist die Zuwendung im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gezahlt worden, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2

- (1) Die Zuwendung beträgt
- a) 100 % der Bemessungsgrundlage
 - für am 31. Dezember 2004 beschäftigte Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, solange dieses Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht,
 - für am 31. Dezember 2004 beschäftigte Arbeitnehmer, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, für die Laufzeit des zu diesem Stichtag bestehenden befristeten Arbeitsvertrags sowie ohne Unterbrechung sich anschließender weiterer Befristungen,
 - für Arbeitnehmer, die nach den Tarifbedingungen der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 über abgesenkte Tarifbedingungen beschäftigt werden, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis vor dem 01. Januar 2005 oder nach dem 31. Dezember 2004 begründet wurde,
 - für am 31. Dezember 2004 beschäftigte Auszubildende, solange dieses Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht.
 - b) 60 % der Bemessungsgrundlage
 - mit Ausnahme der unter Buchstabe a) 3. Spiegelstrich genannten Beschäftigten für diejenigen Arbeitnehmer und Auszubildenden, die nach dem 31. Dezember 2004 neu eingestellt werden; maßgeblich ist insoweit nicht der Tag des Vertragsschlusses sondern der vertraglich vereinbarte Beginn des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses,
 - für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2004 aus einem am 31. Dezember 2004 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden,
 - für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2004 aus einem am 31. Dezember 2004 bestehenden Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

- (2) Als Bemessungsgrundlage gilt
- a) bei Angestellten das Grundgehalt, die Amts- und Stellenzulagen sowie die Allgemeine Zulage (§ 13 Abs. 6 ETV), die der Angestellte im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte;
 - b) bei Arbeitern der am 1. September geltende Monatstabellenlohn zuzüglich der Allgemeinen Zulage (§ 14 Abs. 6 ETV) und der gem. § 14 Absätze 9, 10, 11 und 12 ETV im Monat September gezahlten Zulagen und Zuschläge;
 - c) bei Kraftfahrern, die Bezüge nach § 29 Abs. 3 ETV erhalten, das Grundgehalt, die Amts- und Stellenzulage, die Allgemeine Zulage (§ 13 Abs. 6 ETV) sowie die Ausgleichszulage nach § 29 Abs. 3 ETV, die der Kraftfahrer im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte;
 - d) bei Auszubildenden die Ausbildungsvergütung, die der Auszubildende im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte.
- (3) Bei Bediensteten, deren Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung anstelle des Monats September der Monat Oktober.
- (4) Den Betriebsparteien ist es gestattet, den Sonderzuwendungs-Prozentsatz nach Absatz 1 Buchstabe b) (60 % der Bemessungsgrundlage) durch freiwillige Betriebsvereinbarung auf bis zu 100 % der Bemessungsgrundlage zu erhöhen. Diese Erhöhung der Sonderzuwendung kann unter Ausschluss der Nachwirkung zeitlich befristet und/oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden (z.B. die Erreichung bestimmter Wirtschaftsergebnisse).

§ 3

- (1) Hat der Bedienstete nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber erhalten, so vermindert sich die Zuwendung um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den der Bedienstete keine Bezüge erhalten hat.
- (2) Die Verminderung unterbleibt für die Monate, für die der Bedienstete wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder zivilem Ersatzdienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

§ 4

(1) Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren spätestens mit Ablauf des 30. November endet, erhält eine Sonderzuwendung in Höhe von einem Zwölftel der Zuwendung nach § 2 für jeden Monat des Kalenderjahres, für den er Bezüge von demselben Arbeitgeber erhalten hat,

1. wenn er wegen

- a) Erreichens der Altersgrenze (§ 28 Abs. 7 Unterabsatz 1 ETV),
- b) tatsächlichem Bezug einer Altersrente (§ 28 Abs. 7 Unterabsatz 2 ETV) oder
- c) voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§ 28 Abs. 9 ETV) ausgeschieden ist oder

2. wenn er wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. die Arbeitnehmerin außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(2) Scheidet der Bedienstete vor dem 30. September aus, so tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der Monat, für den der Bedienstete die letzten Dienstbezüge erhalten hat.

§ 5

(1) Die Zuwendung nach § 2 Absatz 2 Buchst. a), b) und c), nach § 3 und nach § 4 erhöht sich um 25,56 EURO für jedes Kind, für das der Bedienstete im Monat September Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz erhalten hat.

(2) Im Falle des § 2 Absatz 3 tritt an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.

(3) Im Falle des § 4 Absatz 2 tritt an die Stelle des Monats September der Monat, für den der Bedienstete die letzten Dienstbezüge erhalten hat.

§ 6

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 7

(1) Diese Tarifvereinbarung wird erstmals zu Weihnachten 1971 angewendet.

(2) Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvereinbarung Nr. 546/547
über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen
vom 13. Juni 1972

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Arbeiter, Angestellten und Auszubildende, auf deren Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisse der Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 15. Dezember 1966 Anwendung findet, erhalten zur Förderung der Vermögensbildung auf schriftlichen Antrag eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes:
- am 31. Dezember 2004 beschäftigte Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, solange dieses Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht,
 - am 31. Dezember 2004 beschäftigte Arbeitnehmer, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, für die Laufzeit des zu diesem Stichtag bestehenden befristeten Arbeitsvertrags sowie ohne Unterbrechung sich anschließender weiterer Befristungen,
 - Arbeitnehmer, die nach den Tarifbedingungen der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 über abgesenkte Tarifbedingungen beschäftigt werden, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis vor dem 01. Januar 2005 oder nach dem 31. Dezember 2004 begründet wurde,
 - am 31. Dezember 2004 beschäftigte Auszubildende, solange dieses Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht.
- Keine vermögenswirksamen Leistungen erhalten:
- mit Ausnahme der unter dem vorstehenden 3. Spiegelstrich genannten Beschäftigten diejenigen Arbeitnehmer und Auszubildenden, die nach dem 31. Dezember 2004 neu eingestellt werden; maßgeblich ist insoweit nicht der Tag des Vertragsschlusses sondern der vertraglich vereinbarte Beginn des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses,
 - Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2004 aus einem am 31. Dezember 2004 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden,
 - Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2004 aus einem am 31. Dezember 2004 bestehenden Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer monatlich 6,65 EURO. Erreicht der Monatstabellenlohn oder die Vergütung aus Grundgehalt nebst Amtszulagen vor Anwendung von § 14a Abs. 1 monatlich nicht 971,45 EURO, beträgt die vermögenswirksame Leistung 13,29 EURO.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer 3,32 EURO. Erreicht der Monatstabellenlohn oder die Vergütung aus Grundgehalt nebst Amtszulagen vor Anwendung von § 14a Abs. 1 und Abs. 2 ETV monatlich nicht 971,45 EURO, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,65 EURO.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

- (3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt für Auszubildende monatlich 13,29 EURO.
- (4) Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Dienstverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Mit dem Antrag ist die Art der gewählten Anlage und, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos mitzuteilen, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Monat, in dem die nach § 2 erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für den vorangegangenen Kalendermonat desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeitnehmer oder Auszubildenden ein Anspruch auf Gehalt, Lohn, Unterhaltszuschuss, Ausbildungsbeihilfe oder Krankenbezüge zusteht.
- (3) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht nicht für den Kalendermonat, für den dem Arbeitnehmer oder Auszubildenden bereits von einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 4

Änderung der Anlageart

- (1) Während des Kalenderjahres kann die Art der vermögenswirksamen Anlage nach dieser Tarifvereinbarung und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers gewechselt werden.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach dieser Tarifvereinbarung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden.

§ 5

- gestrichen -

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag für Auszubildende
vom 22. März 1977

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei einem Betrieb, dessen Arbeitnehmer dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15. Dezember 1966 unterliegen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

§ 2
Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung für den Ausbildungsberuf durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung - sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat - so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.
- (3) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt der Auszubildende.

§ 3
Berufsausbildungsvertrag

- (1) Vor der Einstellung ist mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
 5. Dauer der Probezeit,
 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
 7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.
- (2) Die Probezeit beträgt 3 Monate.

§ 4
Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten, bzw. die Arbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) - gestrichen -

§ 5
Ausbildungsvergütung

Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe sich aus einer gesondert abzuschließenden Tarifvereinbarung ergibt *.

* siehe Anhang 10a

§ 6
Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gem. § 11 Absatz 3 dieses Tarifvertrages oder gem. § 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

§ 7
Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit sowie während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus fortgezahlt.

§ 8
Reisekosten

Bei Reisen im Rahmen der Ausbildung sind die Reisekosten in angemessener Höhe zu erstatten.

§ 9
Erholungsurlaub

(1) Jeder Auszubildende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.

(2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterliegen, beträgt jährlich 25 Arbeitstage.

(3) Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die nicht dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterliegen, beträgt jährlich 26 Arbeitstage.

(4) Als Arbeitstage im Sinne dieses Paragraphen gelten alle Kalendertage, die keine Samstage, Sonn- und Feiertage sind.

§ 10

Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen

Die Auszubildenden erhalten vermögenswirksame Leistungen sowie eine jährliche Sonderzuwendung nach Maßgabe besonderer Tarifvereinbarungen.

§ 11

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

(3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 12

Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 13

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvereinbarung Nr. 1632/1633
über die Zahlung einer jährlichen Leistungs- und Treueprämie
vom 30. Juni 1994

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) unterliegen, und für alle Auszubildenden, die dem Tarifvertrag für Auszubildende vom 22. März 1977 (Anhang 3 zum ETV) unterliegen.

§ 2

Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr eine Leistungs- und Treueprämie, wenn sie

1. am 1. Juli in einem ungekündigten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis im Geltungsbereich des ETV gestanden haben und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung) oder Krankenbezüge (§ 21 ETV) haben. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

§ 3

(1) Die Leistungs- und Treueprämie beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten (§ 28a Nr. 6 ETV) Arbeitnehmer 613,55 EURO.

(2) Der am 1. Juli nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhält von der Leistungs- und Treueprämie nach Absatz 1 den Anteil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten - für den Monat Juli geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Für Auszubildende beträgt die Leistungs- und Treueprämie 306,78 EURO.

(4) Die in Absatz 1 und in Absatz 3 genannten Beträge können durch freiwillige Betriebsvereinbarung erhöht werden.

§ 4

(1) Die Leistungs- und Treueprämie nach § 3 wird für jeden Arbeitstag in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni, an dem vom Arbeitnehmer keine tatsächliche Arbeitsleistung bzw. vom Auszubildenden keine Ausbildungszeit erbracht worden ist, um ein Achtzigstel gekürzt; für Arbeitstage ohne Erbringung einer tatsächlichen Arbeitsleistung bzw. Ausbildungszeit, die innerhalb dieses Zeitraums, aber nach der Berechnung der Prämie eintreten, ist diese Höhe von einem Achtzigstel der in § 3 Absätze 1 bis 3 genannten Beträge zurückzuzahlen.

(2) Arbeitstage im Sinne dieses Paragraphen sind außerhalb des Betriebs- und Verkehrsdienstes die Tage von Montag bis Freitag, soweit nicht auf sie ein gesetzlicher Feiertag fällt. Im Betriebs- und Verkehrsdienst sind Arbeitstage diejenigen Werk-, Sonn- und Feiertage, an denen der Arbeitnehmer zum Dienst eingeteilt ist; ist eine Einteilung des Arbeitnehmers zum Dienst, z.B. infolge langfristiger Erkrankung, unterblieben, so gelten auch für die Arbeitnehmer des Betriebs- und Verkehrsdienstes die Tage Montag bis Freitag als Arbeitstage, soweit nicht auf sie ein gesetzlicher Feiertag fällt.

(3) Die nach Absatz 1 vorgesehene Kürzung der Leistungs- und Treueprämie darf nicht vorgenommen werden, soweit eine tatsächliche Arbeitsleistung bzw. Ausbildungszeit

- an Urlaubstagen,
- an Freistellungstagen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 ETV,
- an Tagen, für die ein Freistellungsanspruch gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 SGB V besteht,
- infolge von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz (§§ 3-8 MSchutzG) oder
- infolge von Arbeitsunfällen (§ 8 SGB VII)

nicht erbracht wurde.

§§ 37 Absatz 2, 38 BetrVG und sonstige zwingende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Zeiten der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und andere Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses stehen der Erbringung einer tatsächlichen Arbeitsleistung bzw. Ausbildungszeit nicht gleich.

(4) Ist die Höhe der jährlichen Leistungs- und Treueprämie (§ 3 Absatz 1 durch freiwillige Betriebsvereinbarung gemäß § 3 Absatz 4 auf einen Betrag von mindestens 766,94 EURO erhöht worden, so wird die Prämie abweichend von Absatz 1 für jeden Arbeitstag, an dem keine tatsächliche Arbeitsleistung bzw. Ausbildungszeit erbracht worden ist, um ein Sechzigstel gekürzt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Höhe der jährlichen Leistungs- und Treueprämie für Auszubildende (§ 3 Absatz 3) auf mindestens 383,47 EURO erhöht worden ist.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 vorgesehene Kürzung der jährlichen Leistungs- und Treueprämie unterbleibt insoweit, als durch die Kürzung ein Mindestbetrag in Höhe von

- 306,78 EURO bei einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer,
- bei einem nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmer der Anteil von 306,78 EURO, der dem mit ihm vereinbarten - für den Monat Juli geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,
- 230,08 EURO bei Auszubildenden

unterschritten würde (unantastbarer Sockel).

§ 5

(1) Die jährliche Leistungs- und Treueprämie wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist die jährliche Leistungs- und Treueprämie gezahlt worden, obwohl auf sie ganz oder teilweise kein Anspruch bestand, so ist sie in voller Höhe bzw. in entsprechendem Umfang zurückzuzahlen.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer/Auszubildenden, dessen jährliche Leistungs- und Treueprämie nach § 4 gekürzt worden ist, eine Abrechnung auszuhändigen, aus der sich die Daten der zur Kürzung herangezogenen Arbeitstage ohne Erbringung einer tatsächlichen Arbeitsleistung bzw. Ausbildungszeit und die Berechnung der gekürzten Prämie ergeben.

§ 6

(1) Diese Tarifvereinbarung wird erstmals im Juli 1995 angewendet. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Tarifvereinbarung über die Zahlung eines Urlaubsgeldes vom 18. April 1977 wird letztmals im Juli 1994 angewendet und mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft gesetzt.

(Hinweis: Die Anhänge 5 und 6 sind entfallen)

Tabelle der Grundgehälter, gültig ab 1. Januar 2019 (Monatsbeträge in EURO)

VGr	Dienstzeitstufe						
	1 1. - 3. Jahr	2 4.- 6. Jahr	3 7.- 9. Jahr	4 10.- 12. Jahr	5 13.- 15. Jahr	6 16.-18. Jahr	7 ab 19. Jahr
1	1.963,88	2.003,62	2.042,15	2.081,89	2.121,64	2.161,37	2.201,12
2	2.061,43	2.101,17	2.139,70	2.179,44	2.217,98	2.257,73	2.296,26
3	2.143,30	2.185,46	2.226,41	2.268,57	2.309,51	2.351,65	2.393,81
4	2.195,10	2.244,46	2.293,85	2.342,03	2.391,37	2.440,77	2.490,14
5	2.378,15	2.429,93	2.482,90	2.534,81	2.588,13	2.641,48	2.694,80
6	2.450,40	2.505,81	2.562,10	2.619,15	2.676,20	2.733,25	2.790,31
7	2.536,05	2.637,74	2.743,19	2.796,51	2.851,09	2.907,80	2.969,12
8	2.590,61	2.718,38	2.851,09	2.998,49	3.073,88	3.150,54	3.225,92
9	2.765,52	2.912,92	3.070,07	3.225,92	3.305,14	3.383,06	3.462,27
10	3.017,67	3.213,14	3.408,62	3.602,82	3.699,91	3.798,28	3.895,36
11	3.352,41	3.551,71	3.751,01	3.951,59	4.051,24	4.150,90	4.250,55
12	3.615,58	3.853,22	4.090,85	4.329,76	4.448,59	4.567,38	4.686,22
13	4.061,45	4.319,54	4.576,34	4.833,13	4.962,15	5.089,96	5.218,97
14	4.226,28	4.557,18	4.886,79	5.217,70	5.382,49	5.547,32	5.712,12
15	4.645,33	5.008,15	5.372,28	5.735,12	6.097,96	6.279,39	6.460,77

Tabelle der Grundgehälter, gültig ab 1. September 2019 (Monatsbeträge in EURO)

VGr	Dienstzeitstufe						
	1 1. - 3. Jahr	2 4.- 6. Jahr	3 7.- 9. Jahr	4 10.- 12. Jahr	5 13.- 15. Jahr	6 16.-18. Jahr	7 ab 19. Jahr
1	2.040,38	2.080,12	2.118,65	2.158,39	2.198,14	2.237,87	2.278,16
2	2.137,93	2.177,67	2.216,20	2.255,94	2.295,61	2.336,75	2.376,63
3	2.219,80	2.261,96	2.304,33	2.347,97	2.390,34	2.433,96	2.477,59
4	2.271,93	2.323,02	2.374,13	2.424,00	2.475,07	2.526,20	2.577,29
5	2.461,39	2.514,98	2.569,80	2.623,53	2.678,71	2.733,93	2.789,12
6	2.536,16	2.593,51	2.651,77	2.710,82	2.769,87	2.828,91	2.887,97
7	2.624,81	2.730,06	2.839,20	2.894,39	2.950,88	3.009,57	3.073,04
8	2.681,28	2.813,52	2.950,88	3.103,44	3.181,47	3.260,81	3.338,83
9	2.862,31	3.014,87	3.177,52	3.338,83	3.420,82	3.501,47	3.583,45
10	3.123,29	3.325,60	3.527,92	3.728,92	3.829,41	3.931,22	4.031,70
11	3.469,74	3.676,02	3.882,30	4.089,90	4.193,03	4.296,18	4.399,32
12	3.742,13	3.988,08	4.234,03	4.481,30	4.604,29	4.727,24	4.850,24
13	4.203,60	4.470,72	4.736,51	5.002,29	5.135,83	5.268,11	5.401,63
14	4.374,20	4.716,68	5.057,83	5.400,32	5.570,88	5.741,48	5.912,04
15	4.807,92	5.183,44	5.560,31	5.935,85	6.311,39	6.499,17	6.686,90

Lohntabelle ab 1. Januar 2019 (Monatstabellenlöhne in EURO)

Lohn- gruppe	Dienstzeitstufe						
	1 1. - 3. Jahr	2 4.- 6. Jahr	3 7.- 9. Jahr	4 10.- 12. Jahr	5 13.- 15. Jahr	6 16.-18. Jahr	7 ab 19. Jahr
1	2.251,34	2.284,66	2.318,69	2.346,50	2.374,31	2.399,32	2.416,67
2	2.300,65	2.337,47	2.371,51	2.401,39	2.429,90	2.454,18	2.476,44
3	2.527,83	2.572,10	2.609,33	2.646,58	2.680,19	2.708,82	2.730,28
4	2.605,75	2.652,98	2.738,86	2.772,50	2.806,14	2.834,76	2.860,52
5	2.665,86	2.714,55	2.803,26	2.836,91	2.872,69	2.902,76	2.930,80
10	2.716,68	2.761,04	2.798,25	2.835,47	2.866,23	2.896,86	2.920,47
11	2.474,70	2.513,52	2.545,40	2.575,74	2.603,32	2.627,67	2.649,12
12	2.408,33	2.447,27	2.479,91	2.508,40	2.536,33	2.562,10	2.584,26

Lohntabelle ab 1. September 2019 (Monatstabellenlöhne in EURO)

Lohn- gruppe	Dienstzeitstufe						
	1 1. - 3. Jahr	2 4.- 6. Jahr	3 7.- 9. Jahr	4 10.- 12. Jahr	5 13.- 15. Jahr	6 16.-18. Jahr	7 ab 19. Jahr
1	2.330,14	2.364,62	2.399,84	2.428,63	2.457,41	2.483,30	2.501,25
2	2.381,17	2.419,28	2.454,51	2.485,44	2.514,95	2.540,08	2.563,12
3	2.616,30	2.662,12	2.700,66	2.739,21	2.774,00	2.803,63	2.825,84
4	2.696,95	2.745,83	2.834,72	2.869,54	2.904,35	2.933,98	2.960,64
5	2.759,17	2.809,56	2.901,37	2.936,20	2.973,23	3.004,36	3.033,38
10	2.811,76	2.857,68	2.896,19	2.934,71	2.966,55	2.998,25	3.022,69
11	2.561,31	2.601,49	2.634,49	2.665,89	2.694,44	2.719,64	2.741,84
12	2.492,62	2.532,92	2.566,71	2.596,19	2.625,10	2.651,77	2.674,71

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen (§ 5 Tarifvertrag für Auszubildende) betragen ab dem **1. Januar 2019**

im 1. Ausbildungsjahr	865,18 EURO,
im 2. Ausbildungsjahr	931,71 EURO,
im 3. Ausbildungsjahr	993,59 EURO,
im 4. Ausbildungsjahr	1.065,62 EURO.

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen (§ 5 Tarifvertrag für Auszubildende) betragen ab dem **1. September 2019**

im 1. Ausbildungsjahr	915,18 EURO,
im 2. Ausbildungsjahr	981,71 EURO,
im 3. Ausbildungsjahr	1.043,59 EURO,
im 4. Ausbildungsjahr	1.115,62 EURO.

Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737
über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996
vom 1. Dezember 1995

Präambel

(1) Die Tarifvertragsparteien werden beim Abschluss dieser Tarifvereinbarung von dem Ziel geleitet, die wirtschaftliche Existenz der zum ETV-Bereich gehörenden Unternehmen sowie die Arbeitsplätze der in diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zu sichern.

(2) Die nach Maßgabe dieser Tarifvereinbarung ab dem 01. Januar 1996 mögliche Beschäftigung von Arbeitnehmern zu teilweise abgesenkten Tarifbedingungen soll einem Fortschreiten der Tariffucht aus dem Anwendungsbereich des Eisenbahntarifvertrags entgegenwirken. Zugleich soll dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen die Aufnahme neuer Mitglieder ohne besonderen firmenbezogenen Verbandstarifvertrag erleichtert werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung dürfen nach dem übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien jedoch nicht zu dem Zweck angewendet werden, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse sich am 31. Dezember 1995 nach den Bestimmungen des Eisenbahntarifvertrags richten, durch unternehmensrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen unter den Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung zu bringen und somit zu abgesenkten Tarifbedingungen weiterzubeschäftigen. Ebensovienig gestattet es der Geist dieser Tarifvereinbarung, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse am 31. Dezember 1995 unter den Geltungsbereich des Eisenbahntarifvertrags fallen, ohne ihre Zustimmung durch arbeitsrechtliche Maßnahmen um ihren Arbeitsplatz zu bringen, um sie anschließend durch Neueinstellungen, für die die abgesenkten Tarifbedingungen nach dieser Tarifvereinbarung gelten, zu ersetzen.

(4) Das Recht der Tarifvertragsparteien, für Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbands Deutscher Eisenbahnen oder für beitriftswillige Unternehmen firmenbezogene Verbandstarifverträge abzuschließen, bleibt unberührt; eine weitere Zunahme firmenbezogener Verbandstarifverträge, insbesondere im Bereich bisheriger ETV-Unternehmen, wird von den Tarifvertragsparteien jedoch nicht angestrebt.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung gelten für Unternehmen, die dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen nach dem 31. Dezember 1995 beitreten, sowie sämtliche dort beschäftigten Arbeitnehmer, sofern nicht in einem Überleitungstarifvertrag etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird. § 2 ETV gilt entsprechend.

(1a) Absatz 1 findet auf Unternehmen, die zuvor Mitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbandes waren, sowie auf Um-, Neu- und Ausgründungen solcher Unternehmen nur Anwendung, wenn die sich aus § 1a Absatz 1 und Absatz 2 ergebenden Einschränkungen des Geltungsbereichs dieser Tarifvereinbarung nicht eingreifen und vor dem Verbandsbeitritt mit der zuständigen Gewerkschaft Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Tariflösung, insbesondere über die Sicherung der Besitzstände der vorhandenen Belegschaft, geführt worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit auf das Unternehmen nach seinem Beitritt zum Arbeitgeberverband Arbeitsverhältnisse übergehen, die bis zum Übergang in den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) fielen.

(3) Bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer am 31. Dezember 1995 im Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) beschäftigt wurden, kann die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung durch betriebliche Anwendungsvereinbarung vereinbart werden; die betriebliche Anwendungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Die Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung gelten im Fall des Satz 1 nur für Neueinstellungen, die nach dem Inkrafttreten der betrieblichen Anwendungsvereinbarung vorgenommen werden, sowie für Beschäftigte, die vor dem Inkrafttreten der betrieblichen Anwendungsvereinbarung außerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) befristet beschäftigt wurden und nach dem Inkrafttreten der betrieblichen Anwendungsvereinbarung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. § 2 ETV gilt entsprechend.

§ 1a

Einschränkung des Geltungsbereichs

(1) Diese Tarifvereinbarung findet keine Anwendung auf Verkehrsunternehmen, die zuvor Mitglied eines Kommunalen Arbeitgeberverbandes waren sowie auf Um-, Neu-, Aus- oder Schwestergründungen solcher Unternehmen, wenn das Unternehmen, das zuvor Mitglied eines Kommunalen Arbeitgeberverbandes war und das dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen selbst beitrifft oder dessen um-, neu-, aus- oder schwestergesetztes Unternehmen dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen beitrifft, mehr als 250 Arbeitnehmer („Schwellenzahl“) beschäftigt. Abweichend von der vorstehend genannten Schwellenzahl gilt für Unternehmen, die ihren Sitz in Bayern haben und dort schwerpunktmäßig ihre Verkehrsleistungen erbringen, eine Schwellenzahl von 100 Arbeitnehmern des Verkehrsbetriebs.

Für die Schwellenzahl maßgeblich ist die im Zeitpunkt des Verbandsbeitritts vorhandene Zahl von vollbeschäftigten Arbeitnehmern des Verkehrsbetriebs; die in einem verbundenen Versorgungsbetrieb oder sonstigen verbundenen Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer bleiben unberücksichtigt. Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer werden in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 1 KSchG berücksichtigt.

(2) Diese Tarifvereinbarung findet ferner keine Anwendung

- a) auf kommunale Verkehrsunternehmen von Großstädten mit über 250.000 Einwohnern, die zuvor Mitglied eines Kommunalen Arbeitgeberverbandes waren, sowie auf Um-, Neu-, Aus- oder Schwestergründungen solcher Unternehmen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Beitritts zum Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen gültige amtliche Einwohnerzahl;
- b) auf kommunale Verkehrsunternehmen, die zuvor Mitglied eines Kommunalen Arbeitgeberverbandes waren, sowie Um-, Aus- und Schwestergründungen solcher Unternehmen, die ihre Verkehrsleistungen schwerpunktmäßig in einem der folgenden klassischen Verbundräume erbringen: Berlin (ohne Brandenburg), Bremen, Dresden, Frankfurt (RMV), Hamburg (VHH), Hannover (Großraum Hannover), Karlsruhe (KVV), Leipzig, Mannheim/Ludwigshafen (VRN), München (MVV), Nürnberg, Rhein-Ruhr (VRR), Rhein-Sieg (VRS), Stuttgart (VVS). Maßgeblich ist der am 16.10.1998 geltende Verbundumfang.

(3) Liegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Einschränkung des Geltungsbereichs vor, kann die Anwendbarkeit der abgesenkten Tarifbedingungen nach dieser Tarifvereinbarung nur durch besondere Tarifvereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart werden (firmenbezogene Anwendungsvereinbarung).

(4) Die Einschränkung des Geltungsbereichs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für Verbandsmitglieder, die vor dem 16.10.1998 in den Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen aufgenommen wurden.

Weitere Einschränkungen gem. § 2 der TV Nr. 2448/2449

- (1) Die Wiederinkraftsetzung der zum 31.12.2004 gekündigten Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 über abgesenkte Tarifbedingungen (Anhang 11 zum ETV) ist auf diejenigen Unternehmen beschränkt, bei denen am 31.12. 2004 Arbeitnehmer gem. § 1 Absatz 1 oder § 1 Absatz 3 der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 nach den abgesenkten Tarifbedingungen der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 beschäftigt waren. Ausgeschlossen werden soll mit dieser Einschränkung, dass bisher nicht nach der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 zu den abgesenkten Tarifbedingungen einstellende Unternehmen nach dem 31.12.2004 erstmals Einstellungen nach der Tarifvereinbarungen Nr. 1736/1737 vornehmen.
- (2) Soweit die Unternehmen nach Absatz 1 für die Anwendung der abgesenkten Tarifbedingungen einer betrieblichen Anwendungsvereinbarung mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien bedurften, verpflichtet sich die Gewerkschaft, der Verlängerung der jeweiligen betrieblichen Anwendungsvereinbarung diese Zustimmung auch künftig unter den bisherigen Voraussetzungen zu erteilen.
- (3) In den Unternehmen, die demnach weiterhin Neueinstellungen nach den abgesenkten Tarifbedingungen der TV Nr. 1736/1737 vornehmen dürfen, ist folgende weitere Einschränkung zu beachten:

Die Anwendung der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 darf nur in dem Umfang erfolgen, der dem Geschäftsumfang des betreffenden Unternehmens am Stichtag 27. Juni 2005 entspricht. Maßgeblich für den Geschäftsumfang am Stichtag 27.06.2005 ist die Anzahl aller an diesem Stichtag im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer (umgerechnet in Vollzeitstellen); über diese Anzahl hinaus dürfen keine Arbeitnehmer nach den abgesenkten Tarifbedingungen der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 beschäftigt werden. Weitet das Unternehmen seinen Geschäftsumfang über diesen Personalstand hinaus aus, so gilt für die über die zulässige Anzahl hinausgehenden Arbeitnehmer § 8 Absatz 3 Ziffer 2. der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 entsprechend.

Werden Arbeitnehmer nach den abgesenkten Tarifbedingungen der Tarifvereinbarungen Nr. 1736/1737 in einem Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Verkehrsunternehmens beschäftigt, in dem Arbeitnehmer nach einem höheren Vergütungsniveau (z.B. BAT/BMT-G oder Eisenbahntarifvertrag ETV „alt“) beschäftigt werden, so richtet sich der als Obergrenze maßgebliche Geschäftsumfang am Stichtag 27. Juni 2005 nach den Verhältnissen, die sich ergeben, wenn man Mutterunternehmen und Tochter- bzw. Schwesterunternehmen als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Auch in dieser Konstellation darf die begonnene „Austrocknung“ fortgesetzt und zu Ende geführt werden, solange nicht der am Stichtag vorhandene gemeinsame Geschäftsumfang von Mutter- und Tochter- bzw. Schwesterunternehmen mit Hilfe der abgesenkten Tarifbedingungen der TV Nr. 1736/1737ausgeweitet wird.

**§ 2
Abgesenkte Tarifbedingungen**

Für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallenden Arbeitsverhältnisse gilt der Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) in seiner jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen und Abweichungen:

1. Abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 1 ETV und 14 Abs. 6 Satz 1 ETV beträgt die Höhe der Allgemeinen Zulage monatlich 25,00 EURO.
2. Für Kraftomnibusfahrer ergeben sich Sonderregelungen aus der Anlage 1.
3. Abweichend von § 14 Abs. 3 ETV in Verbindung mit dem ETV-Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2 zum ETV) werden Kraftomnibusfahrer sowie LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 2 in die Lohngruppe 11 eingruppiert.
4. § 15 ETV findet keine Anwendung. Die auf der Grundlage dieser Tarifnorm beruhenden Betriebsvereinbarungen über Einmanndienst-Zulagen sind auf Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallen, nicht anzuwenden; die betreffenden Betriebsvereinbarungen sind entsprechend anzupassen.

**§ 3
Anwendungsvereinbarung**

- (1) Für die Anwendung der abgesenkten Tarifbedingungen nach § 2 bedarf es in den Fällen des § 1 Absatz 3 des Abschlusses einer betrieblichen Anwendungsvereinbarung.
- (2) Die Anwendungsvereinbarung hat die Rechtsnatur einer Betriebsvereinbarung und wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat abgeschlossen. Bestehen in einem Unternehmen mehrere Betriebsräte, so kann für den Abschluss der Anwendungsvereinbarung auch die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats in Betracht kommen (§ 50 BetrVG).
- (3) Die zwischen den Betriebsparteien ausgehandelte Anwendungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Tarifvertragsparteien (Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen und jeweils zuständige Gewerkschaft).
- (4) Im Falle eines betriebsratslosen Betriebs wird die Anwendungsvereinbarung von den zuständigen Tarifvertragsparteien abgeschlossen.

§ 4

Inhalt der Anwendungsvereinbarung

(1) Wesentlicher Kern der betrieblichen Anwendungsvereinbarung sollen folgende Regelungen sein:

1. Die Vereinbarung, dass die nach einem festzulegenden Zeitpunkt in den Betrieb neueingestellten bzw. in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommenen Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallen und somit zu den abgesenkten Tarifbedingungen des § 2 beschäftigt werden.
2. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, für einen festzulegenden Zeitraum keine Neu-, Um- oder Ausgründungen zum Zwecke der Anwendung eines anderen Tarifrechts als des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit dieser Tarifvereinbarung auf die Arbeitnehmer vorzunehmen sowie andere unternehmerische Maßnahmen (z.B. Fallgestaltungen des § 613 a BGB) zu unterlassen, deren wesentliches Ziel die Tarifflicht aus dem Anwendungsbereich des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit dieser Tarifvereinbarung ist. Unter diese Verpflichtung fallen nicht solche Maßnahmen, an denen ausschließlich andere Unternehmen beteiligt sind, deren Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer nicht ungünstiger sind als die des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit dieser Tarifvereinbarung.
3. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, für einen festzulegenden Zeitraum nicht mehr als einen festzulegenden Vomhundertsatz der Fahrleistung an Dritte fremd zu vergeben (sog. Anmietverkehr). Der Arbeitgeber darf nicht verpflichtet werden, die bereits erreichte Fremdvergabequote zu senken; eine freiwillige tatsächliche Absenkung der bereits erreichten Fremdvergabequote bleibt zulässig. Dritte im Sinne dieses Unterabsatzes sind alle Unternehmen, deren Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer ungünstiger sind als die des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit dieser Tarifvereinbarung.

(2) In der betrieblichen Anwendungsvereinbarung kann eine Regelung über den zeitweisen Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen getroffen werden. Die Dauer des Kündigungsverzichts ist genau festzulegen. Die Verpflichtung zum Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen kann auf im einzelnen festzulegende Betriebsbereiche, Arbeitnehmergruppen oder Kündigungsanlässe beschränkt werden. Die Vereinbarung über den zeitweisen Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen muss den ausdrücklichen Vorbehalt enthalten, dass betriebsbedingte Beendigungskündigungen zulässig bleiben, die auf Umständen beruhen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem arbeitgeberseitigen Ziel einer Tarifflicht stehen. Außerdem muss die Vereinbarung über den zeitweisen Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen den Vorbehalt enthalten, dass die Bestimmung vom Arbeitgeber außerordentlich gekündigt werden kann, wenn der Fortbestand des Betriebs andernfalls gefährdet würde.

(3) Die betriebliche Anwendungsvereinbarung darf über die in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Regelungen hinaus keine Beschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheit zum Inhalt haben, die nicht in unmittelbarem Sachzusammenhang mit dem von den Tarifvertragsparteien verfolgten Zweck der Vermeidung einer arbeitgeberseitigen Tarifflicht aus dem Anwendungsbereich des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit dieser Tarifvereinbarung stehen.

§ 5

Zustimmung der Tarifvertragsparteien

(1) Die zwischen den Betriebsparteien ausgehandelte Anwendungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Tarifvertragsparteien (Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen und jeweils zuständige Gewerkschaft(en)).

(2) Der Arbeitgeber leitet die zwischen den Betriebsparteien ausgehandelte Anwendungsvereinbarung in sechsfacher Ausfertigung zunächst dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen zu; die Gewerkschaft(en) erhält/erhalten eine Ablichtung zur Kenntnisnahme.

(3) Der Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen entscheidet über die Zustimmung binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anwendungsvereinbarung; wird die Zustimmung nicht innerhalb der Monatsfrist verweigert, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Wird die Zustimmung verweigert, so sind die Verweigerungsgründe schriftlich anzugeben. Die Betriebsparteien haben das Recht, eine veränderte Fassung der Anwendungsvereinbarung, die den angegebenen Verweigerungsgründen Rechnung trägt, vorzulegen, um die Zustimmung zu erhalten.

Wird die Zustimmung ausdrücklich oder durch Fristablauf erteilt, so leitet der Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen die Anwendungsvereinbarung unverzüglich an die zuständige(n) Gewerkschaft(en) weiter. Die Weiterleitung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein an den Hauptvorstand der Gewerkschaft(en). Der betroffene Arbeitgeber wird nach Rücklauf des Rückscheins hierüber unterrichtet; der Arbeitgeber unterrichtet den Betriebsrat.

(4) Die für die Erteilung der Zustimmung jeweils zuständige(n) Gewerkschaft(en) ergibt/ergeben sich aus der Liste, die als Anlage der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen vom 01. Dezember 1995 (betreffend TV 1736/1737) beigefügt ist.

(5) Die zuständige(n) Gewerkschaft(en) entscheiden über die Zustimmung binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anwendungsvereinbarung. Die Entscheidung über die Zustimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betroffenen Arbeitgeber. Der Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen erhält eine Ablichtung der Erklärung. Wird die Zustimmung nicht innerhalb der Monatsfrist verweigert, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Wird die Zustimmung verweigert, so sind die Verweigerungsgründe schriftlich anzugeben. Die Betriebsparteien haben das Recht, eine veränderte Fassung der Anwendungsvereinbarung, die den Verweigerungsgründen Rechnung trägt, vorzulegen. In diesem Fall ist die veränderte Fassung der Anwendungsvereinbarung sowohl dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen als auch der/den zuständigen Gewerkschaft(en) erneut zur Erteilung der Zustimmung nach Maßgabe dieses Paragraphen vorzulegen.

(6) Die Tarifvertragsparteien dürfen die Zustimmung zu einer Anwendungsvereinbarung nicht mit der Begründung verweigern, es müssten noch über die in § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Tarifvereinbarung aufgeführten Regelungsgegenstände hinaus Vereinbarungen getroffen werden. Die Zustimmung der Tarifvertragsparteien soll in der Regel erteilt werden, wenn die von den Betriebsparteien ausgehandelte Anwendungsvereinbarung in allen wesentlichen Punkten mit der von den Tarifvertragsparteien entwickelten „Muster-Anwendungsvereinbarung“ (Anlage 3 zu dieser Tarifvereinbarung) übereinstimmt.

§ 6

**Zeitliche Dauer, Kündigung und Nachwirkung
der Anwendungsvereinbarung**

(1) Die betriebliche Anwendungsvereinbarung ist zu befristen. Sie darf keine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben; die Laufzeit darf nicht über den 31. Dezember 2020 hinausreichen. Bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr kann das beiderseitige Recht zu vorzeitiger Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten vorgesehen werden.

(2) Das Recht zur Kündigung der Anwendungsvereinbarung steht nur dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat zu.

(3) Im Falle der Kündigung einer Anwendungsvereinbarung sowie im Falle des Auslaufens einer befristeten Anwendungsvereinbarung treten folgende Rechtsfolgen ein:

1. Für Arbeitnehmer, die während der Geltungsfrist der Anwendungsvereinbarung eingestellt worden sind, gelten die abgesenkten Tarifbedingungen nach dieser Tarifvereinbarung auch für die Zeit nach Ablauf der Geltungsfrist der Anwendungsvereinbarung fort;
2. für Arbeitnehmer, die nach Ablauf der Geltungsfrist der Anwendungsvereinbarung neu eingestellt werden, gelten die abgesenkten Tarifbedingungen nach dieser Tarifvereinbarung nicht; für diese Arbeitnehmer gelten die Tarifbedingungen des Eisenbahntarifvertrags (ETV) (einschließlich der diesen ergänzenden Tarifvereinbarungen) in seiner jeweils geltenden Fassung, sofern der ETV nicht gekündigt ist oder von den Tarifvertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 7

**Verstöße gegen die Pflichten aus der
Anwendungsvereinbarung**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten aus der Anwendungsvereinbarung, die sich aus § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Tarifvereinbarung ergeben, nachprüfen zu können.

(2) Bei besonders schwerwiegenden sowie bei trotz entsprechender schriftlicher Beanstandung fortgesetzten erheblichen Verstößen des Arbeitgebers gegen die Pflichten aus der Anwendungsvereinbarung, die sich aus § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Tarifvereinbarung ergeben, steht dem Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anwendungsvereinbarung zu. Eine wirksame außerordentliche Kündigung der Anwendungsvereinbarung hat zur Folge, dass die Anwendungsvereinbarung ihre Gültigkeit mit sofortiger Wirkung verliert. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung an gelten auch für die Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmer, die während der Geltungsdauer der Anwendungsvereinbarung eingestellt worden sind, die Tarifbedingungen des Eisenbahntarifvertrags (ETV), sofern der ETV nicht gekündigt ist; die abgesenkten Tarifbedingungen nach § 2 dieser Tarifvereinbarung sind in diesem Fall nicht mehr anzuwenden.

§ 8
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Tarifvereinbarung treten folgende Rechtsfolgen ein:
 1. Für Arbeitnehmer, die während der Geltungszeit dieser Tarifvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 oder gemäß § 1 Absatz 3 zu den abgesenkten Tarifbedingungen des § 2 eingestellt worden sind, gelten die abgesenkten Tarifbedingungen des § 2 auch für die Zeit nach dem Ablauf der Geltungszeit fort;
 2. für Arbeitnehmer, die nach Ablauf der Geltungszeit dieser Tarifvereinbarung neu eingestellt werden, gelten die abgesenkten Tarifbedingungen des § 2 nicht, für diese Arbeitnehmer gelten die Tarifbedingungen des Eisenbahntarifvertrags (einschließlich der diesen ergänzenden Tarifvereinbarungen) in seiner jeweils geltenden Fassung, sofern der ETV nicht gekündigt ist oder von den Tarifvertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wird.

(Anlage 1 zu TV Nr. 1736/1737)

Sonderregelungen für Kraftomnibusfahrer

für vollbeschäftigte Neueinstellungen nach dem 31.12.1995 (sofern betriebliche Anwendungsvereinbarung vorliegt) sowie für vollbeschäftigte Arbeitnehmer nach dem 31.12.1995 neu beigetretener Verbandsmitglieder:

- (1) Überwiegend als Kraftomnibusfahrer (in der Lohngruppe 11) beschäftigte Arbeitnehmer erhalten zusätzlich zu der Allgemeinen Zulage nach § 2 Ziffer 1. monatlich ab dem 01. April 2011 eine Fahrerzulage von 50,00 EURO, ab dem 01. Januar 2012 von 60,00 EURO. Bis zur Hälfte dieser Fahrerzulage in ihrer jeweiligen Höhe entfallen, wenn und soweit der Kraftomnibusfahrer auf Grund einer betrieblichen oder einzelvertraglichen Regelung bereits eine außertarifliche/übertarifliche Zulage erhält (z.B. auch in Form einer übertariflichen Überstundenvergütung oder einer jährlichen Leistungsprämie).
- (2) Überwiegend als Kraftomnibusfahrer (in der Lohngruppe 11) beschäftigte Arbeitnehmer von Verbandsmitgliedern, die ihren Sitz in Bayern oder Baden-Württemberg haben und die ihre Verkehrsleistungen schwerpunktmäßig in einem der genannten Länder erbringen, erhalten zusätzlich zu der Allgemeinen Zulage nach § 2 Ziffer 1. und der Fahrerzulage nach dem vorstehenden Absatz 1 monatlich eine besondere Fahrerzulage (BY/BW) von 30,68 EURO.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach dieser Anlage anteilig.

(Anlage 2 zu TV Nr. 1736/1737)

Muster für eine
Betriebliche Anwendungsvereinbarung
zur Herbeiführung der betrieblichen Geltung
der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 vom 01.12.1995

Zwischen

(Arbeitgeber)**und****(Betriebsrat;** ggf. gemäß § 50 BetrVG auch Gesamtbetriebsrat)

wird aufgrund von § 1 Absatz 3 und § 3 der Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 vom 01.12.1995,
 (Anhang 11 zum ETV)

für den Bereich des Betriebs ...(Bezeichnung des Betriebs einfügen)

folgendes vereinbart:

§ 1

Anwendbares Tarifrecht, Laufzeit

(1) Für Arbeitnehmer, die

- a) nach dem ... (Datum einfügen) eingestellt werden oder
- b) nach dem ... (Datum einfügen) in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden, nachdem sie zuvor außerhalb des Geltungsbereichs des Eisenbahntarifvertrags (vgl. § 2 Buchstabe g ETV) befristet beschäftigt wurden,

gelten die abgesenkten Tarifbedingungen des § 2 der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen (Anhang 11 zum ETV).

(2) Diese Anwendungsvereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer, die nach dem ... (Datum einfügen) eingestellt bzw. in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

§ 2

Neu-, Um- und Ausgründungen, Fremdvergaben

(1) Der Arbeitgeber (ggf. zu beschränken auf den betroffenen Betrieb) verpflichtet sich, in der Zeit vom ... (Datum einfügen) bis zum ... (Datum einfügen) keine Neu-, Um- und Ausgründungen zum Zwecke der Anwendung eines anderen Tarifrechts als des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen (Anhang 11 zum ETV) auf die Arbeitnehmer vorzunehmen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich auch, andere unternehmerische Maßnahmen (z.B. Fallgestaltungen des § 613a BGB) in dem vorgenannten Zeitraum zu unterlassen, deren wesentliches Ziel die Tarifflicht aus dem Anwendungsbereich des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen (Anhang 11 zum ETV) ist. Unter die vorgenannten Verpflichtungen fallen nicht solche Maßnahmen, an denen ausschließlich andere Unternehmen beteiligt sind, deren Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer nicht ungünstiger sind als die des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen (Anhang 11 zum ETV).

(2) Der Arbeitgeber verpflichtet sich ferner, in der Zeit vom ... (Datum einfügen) bis zum ... (Datum einfügen) höchstens ... (Prozentsatz einfügen) v.H. der Fahrleistung im Streckennetz, das vom Betrieb bedient wird, an Dritte fremdzuvergeben (sog. Anmietverkehr). Dritte im Sinne von Satz 1 sind alle Unternehmen, deren Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer ungünstiger sind als die des Eisenbahntarifvertrags in Verbindung mit der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen (Anhang 11 zum ETV).

Im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Anwendungsvereinbarung beträgt die fremdvergebene Fahrleistung im gesamten Streckennetz, das vom Betrieb bedient wird, ... (Prozentsatz einfügen) v.H..

§ 3

Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen

(1) Der Arbeitgeber (ggf. Beschränkung auf den betroffenen Betrieb vorsehen) verpflichtet sich, in der Zeit vom ... (Datum einfügen) bis zum ... (Datum einfügen) mit den Einschränkungen, die sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergeben, auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen zu verzichten.

(2) - In diesem Absatz kann entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 3 der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen (Anhang 11 zum ETV) eine Beschränkung des Verzichts auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen auf im einzelnen festzulegende Betriebsbereiche, Arbeitnehmergruppen oder Kündigungsanlässe erfolgen. Damit haben es die Betriebsparteien in der Hand, das Kündigungsverbot auf ein vertretbares Maß zu reduzieren und die betrieblichen Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. -

(3) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen, die auf Umständen beruhen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem arbeitgeberseitigen Ziel einer Tarifflicht stehen, bleiben zulässig.

(4) Die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung des Arbeitgebers, auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen zeitweise zu verzichten, kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden, wenn im Falle der Weitergeltung des Kündigungsverzichts der Fortbestand des Betriebs gefährdet würde.

§ 4

Laufzeit und Nachwirkung

(1) Als Laufzeit für diese Anwendungsvereinbarung wird die Zeit vom ... (Datum einfügen) bis zum ... (Datum einfügen) festgelegt.

(2) Diese Anwendungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum ... (Zutreffendes einfügen, z.B. Ende eines Kalendermonats, Ende eines Kalendervierteljahres, Ende eines Kalenderhalbjahres oder Ende eines Kalenderjahres), frühestens jedoch zum ... (Datum einfügen), gekündigt werden.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Anwendungsvereinbarung nach Absatz 2 sowie im Falle des Ablaufens ihrer Laufzeit treten die in § 6 Absatz 3 der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen (Anhang 11 zum ETV) festgelegten Rechtsfolgen ein.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

(Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat)

Tarifvereinbarung Nr. 1973/1974
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeit TV)
vom 16. Oktober 1998

(mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft getreten, vgl. § 15)

§ 1

Zielsetzung, Anpassung

- (1) Durch diese Tarifvereinbarung soll, aufbauend auf dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 in seiner bei Abschluss dieser Tarifvereinbarung gültigen Fassung, älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.
- (2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für den Fall, dass es zu wesentlichen Änderungen des Altersteilzeitgesetzes, insbesondere bezüglich der staatlichen Erstattungsleistungen, kommen sollte, über die notwendigen Anpassungen dieser Tarifvereinbarung unverzüglich zu verhandeln und dabei einen fairen Interessenausgleich anzustreben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1996 (ETV) fallen, soweit sie das 55. Lebensjahr vollendet, das 63. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens an 1.080 Kalendertagen eine Beschäftigung bei dem Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger mit der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten ausgeübt haben. Geringfügige Unterschreitungen der regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit um bis zu 2,5 Stunden bzw. der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit um bis zu 10,5 Stunden sind unbeachtlich.
- (2) Im Geltungsbereich von firmenbezogenen Verbandstarifverträgen nach dem Modell „ETV mit Abweichungen/Einschränkungen“ gilt diese Altersteilzeittarifvereinbarung nur, wenn dies zwischen den jeweils zuständigen Tarifvertragsparteien für den Geltungsbereich des jeweiligen firmenbezogenen Verbandstarifs ausdrücklich vereinbart wird.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien gehen gemeinsam davon aus, dass eine sinn-gemäße Übernahme dieser Altersteilzeittarifvereinbarung im Regelfall dann erfolgen wird, wenn der firmenbezogene Verbandstarif bezüglich der Höhe seiner Tabellenvergütungen eine automatische Anpassung nach Maßgabe der jeweiligen ETV-Vergütungstarifabschlüsse vorsieht. Im Falle der Bergbahnen im Siebengebirge, der Hohenzollerischen Landesbahn sowie der Westerwaldbahn gilt dieser Altersteilzeittarif automatisch.

§ 3

Freiwilligkeit der Altersteilzeitvereinbarung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit nach dieser Tarifvereinbarung ist der Abschluss eines Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der die befristete Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach deren Ablauf zum Inhalt hat (Altersteilzeitvereinbarung). Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung.

§ 4

Umfang, Dauer und Formen der Altersteilzeitarbeit

- (1) Die Altersteilzeitarbeit beträgt ausschließlich der Pausen 50 v.H. der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit für den vollbeschäftigten Arbeitnehmer. Soweit vor Beginn der Altersteilzeitarbeit eine Beschäftigung ausgeübt wurde, welche die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten geringfügig (§ 2 Abs. 1 Satz 2) unterschritt, beträgt die Altersteilzeit 50 v.H. der zuletzt vereinbarten Arbeitszeit, mindestens jedoch 18 Wochenstunden.
- (2) Die Altersteilzeitarbeit darf die Dauer von 24 Kalendermonaten nicht unterschreiten.
- (3) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich können alle Formen einer Altersteilzeitarbeit vereinbart werden, die den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes entsprechen. Die während der Gesamtdauer der Altersteilzeitarbeit vereinbarte Arbeitszeit kann so verteilt werden, dass das gesamte Arbeitszeitvolumen zu Beginn der Altersteilzeitarbeit geleistet und der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeit vollständig freigestellt wird (Blockmodell).

§ 5

Arbeitsentgelt und Aufstockungsbetrag

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für die vereinbarte Dauer der Teilzeitarbeit ein Arbeitsentgelt nach Absatz 2 sowie einen Aufstockungsbetrag nach Absatz 3.
- (2) Das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit setzt sich zusammen aus jeweils 50 v.H.
 - a) der jeweils gültigen tariflichen Monatstabellenvergütung,
 - b) der im Monatsbeträgen festgelegten tariflichen Entgeltbestandteile (ohne Überstunden) nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im jeweiligen Monat und
 - c) des Durchschnitts der in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Altersteilzeitarbeit verdienten leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile (ohne Dienstreisekosten gem. § 23 ETV und ohne Überstunden), die der Sozialversicherungspflicht unterliegen (Zulagenpauschale).

In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 ist der in Satz 1 genannte Vomhundertsatz entsprechend der geringeren Wochenstundenzahl zu vermindern.

Die Vergütung von Überstunden richtet sich entsprechend dem tatsächlichen Anfall nach den tariflichen Bestimmungen des ETV.

- (3) Neben dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit erhält der Arbeitnehmer einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 v.H. des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, mindestens jedoch 85 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (ohne Überstunden), das er ohne Eintritt in die Altersteilzeitarbeit erzielt hätte (Mindestnettobetrag); bei der Berechnung der fiktiven Vollzeitbruttovergütung sind bezüglich der leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile (ohne Dienstreisekosten und Überstunden), die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, 100 v.H. des Durchschnitts der in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Altersteilzeitarbeit verdienten leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile zugrunde zu legen.

Der Mindestnettobetrag von 85 v.H. des Vollzeit-Nettoentgelts kann durch Betriebsvereinbarung, die der Zustimmung der jeweils zuständigen Tarifvertragsparteien bedarf, auf bis zu 80 v.H. herabgesetzt werden.

Nicht in den Aufstockungsbetrag einzubeziehen * sind Einmalzahlungen (z.B. jährliche Sonderzuwendung, Leistungs- und Treueprämie), vermögenswirksame Leistungen sowie alle Zulagen und Zuschläge, die nicht der Beitragspflicht zu den gesetzlichen Sozialversicherungen unterliegen (z.B. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge). Die vorgenannten Zulagen und Zuschläge berechnen sich nach dem tatsächlichem Umfang der geleisteten Zeiten nach den tariflichen Bestimmungen des ETV.

Erstattungsleistungen des Arbeitgebers für Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer aus Anlass von Dienstreisen entstehen (§ 23 ETV), finden bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags auch insoweit keine Berücksichtigung, als sie zu versteuern sind bzw. der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Die vorgenannten Erstattungsleistungen berechnen sich nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Dienstreisen.

- * Protokollnotiz: Die Nichteinbeziehung gilt sowohl für die Berechnung des 20 %-Aufstockungsbetrags als auch für die Berechnung der fiktiven Vollzeitbruttovergütung, aus welcher der Vollzeitnettobetrag errechnet wird.
- (4) Das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag werden zu denselben Terminen gezahlt wie die übrigen Arbeitsentgelte (entsprechend den betrieblichen Regelungen nach Maßgabe von § 14b ETV).
- (5) Die Zulagenpauschale nach Absatz 2 Buchstabe c) wird bei allgemeinen Anpassungen der ETV-Tabellenvergütungen entsprechend dem vereinbarten Anpassungsprozensatz angepasst, soweit die leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) ihrerseits an der ETV-Vergütungsanpassung teilnehmen.

§ 6

Erhöhte Beiträge zur Rentenversicherung

Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen auf das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entrichtet der Arbeitgeber gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) des Altersteilzeitgesetzes zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit einerseits und 90 v.H. des Arbeitsentgelts (ohne Überstunden), das der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn seine Arbeitszeit nicht durch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vermindert worden wäre, höchstens aber der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

§ 7

Erhöhte Beiträge zur Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung Mitglied in der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sind, haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer während der Dauer der Altersteilzeitarbeit die satzungsmäßigen Beiträge zur Pensionskasse in der Weise zu entrichten, dass als versicherungsfähiges Einkommen 80 v.H. des regelmäßigen versicherungsfähigen Bruttoeinkommens nach § 21 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) der PK-Satzung gelten, das der Arbeitnehmer ohne die Vereinbarung von Altersteilzeit erhalten hätte (auf- oder abgerundet auf volle 2,56 EURO).

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Pensionskasse durch entsprechende Satzungsänderung ermöglichen wird, das versicherungsfähige Einkommen für Altersteilzeit-Arbeitnehmer in dieser Höhe durch Tarifvereinbarung festzulegen. Die Pensionskasse hat am 26.11.1998 einen entsprechenden Beschluss gefasst; dieser Beschluss bedarf noch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Höhe tariflicher Zusatzleistungen

- (1) Während der Dauer der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer, soweit die sonstigen tariflichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, eine jährliche Sonderzuwendung. Die Zuwendung beträgt 85 v.H. der Zuwendung, die der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeitarbeit erhalten würde.
- (2) Während der Dauer der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer, soweit die sonstigen tariflichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, eine jährliche Leistungs- und Treueprämie. Die Prämie beträgt 85 v.H. der Prämie, die der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeitarbeit erhalten würde, mindestens jedoch 306,78 EURO; in der Freistellungsphase des Blockmodells (§ 4 Absatz 3 Satz 2) beträgt die Prämie 306,78 EURO.
- (3) Während der Dauer der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer, soweit die sonstigen tariflichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, vermögenswirksame Leistungen und eine Jubiläumszuwendung (§ 18 ETV i.V.m. entsprechenden betrieblichen Vereinbarungen) in derselben Höhe, wie wenn seine Arbeitszeit nicht durch das Altersteilzeitverhältnis vermindert worden wäre.
- (4) Der in Absatz 1 und in Absatz 2 genannte Vomhundertsatz (85 v.H.) kann durch Betriebsvereinbarung, die der Zustimmung der jeweils zuständigen Tarifvertragsparteien bedarf, auf bis zu 80 v.H. herabgesetzt werden.

§ 9

Krankenbezüge/Nacharbeit

- (1) Der Arbeitnehmer erhält während der Dauer der Altersteilzeit Krankenbezüge nach Maßgabe des § 21 ETV mit den folgenden Modifikationen.
- (2) Neben der Fortzahlung des Altersteilzeitentgelts (§ 5 Abs. 2) wird nach § 21 Absatz 1 ETV auch der durchschnittliche Aufstockungsbetrag (§ 5 Abs. 3) fortgezahlt, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn der Krankheit erhalten hat.
- (3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 ETV ist Netto-Arbeitsentgelt im Fall der Altersteilzeit das um die gesetzliche Abzüge verminderte Altersteilzeitarbeitsentgelt zuzüglich des Aufstockungsbetrags.

Leistungen, welche die Bundesanstalt für Arbeit anstelle des Arbeitgebers gemäß § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes an den Arbeitnehmer erbringt, sind auf den Krankengeldzuschussanspruch (§ 21 Abs. 2 ETV) anzurechnen.

- (4) Ist der Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung nach § 21 Abs. 1 ETV hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

Protokollerklärung:

Wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

§ 10

Erholungsurlaub, Urlaubsentgelt

- (1) Der Erholungsurlaub regelt sich während der Altersteilzeit grundsätzlich nach den Bestimmungen, die für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer zur Anwendung kommen.
- (2) Im Blockmodell (§ 4 Abs. 3 Satz 2) regelt sich der Urlaub für die Zeit der Erbringung der Arbeitsleistung nach den Regeln für vollbeschäftigte Arbeitnehmer; für die Zeit der Freistellung besteht hingegen kein Urlaubsanspruch.
- (3) Vor Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bzw. vor Übergang in die Freistellungsphase im Blockmodell (§ 4 Abs. 3 Satz 2) wird der Urlaub für die vollen Kalendermonate des Urlaubsjahres anteilig berechnet und gewährt. Erfolgt das Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte, besteht mindestens Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub (§ 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz).
- (4) Während der Altersteilzeit bemisst sich das Urlaubsentgelt (§ 27 Abs. 10 ETV) nach dem durchschnittlichen Altersteilzeitarbeitsentgelt (§ 5 Abs. 2) und dem durchschnittlichen Aufstockungsbetrag, das bzw. den der Arbeitnehmer in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des für Überstunden gezahlten Entgelts und der Überstundenzuschläge.

§ 11

Nebentätigkeitsverbot

- (1) Der Arbeitnehmer darf neben seiner Altersteilzeitarbeit keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben, welche die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet oder für die er aufgrund einer solchen Beschäftigung einen geldwerten Vorteil erhält. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV) ruht der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 3. Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 3 erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat.
- (2) Während der Altersteilzeitarbeit darf der Arbeitnehmer auch keine Nebenbeschäftigung, welche die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV nicht überschreitet, ausüben, soweit diese geringfügige Nebenbeschäftigung bei wettbewerblichen Konkurrenten des Arbeitgebers ausgeübt wird. Insbesondere gilt dies für Fahrdienstpersonal, das eine Nebentätigkeit im Fahrdienst für ein anderes öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen ausübt, welches in demselben Verkehrsbedienungsgebiet tätig ist wie der Arbeitgeber. Bei einem Verstoß gelten Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Nebentätigkeitsverbote nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die betreffenden Nebenbeschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt wurden.
- (4) Sonstige im Bereich des Eisenbahntarifvertrags bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 12 Mitteilungspflichten

- (1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf den Aufstockungsbetrag (§ 5 Abs. 3) erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er einen Antrag auf Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters gestellt hat.
- (3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, welche die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die rechtsgrundlose Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er Mitteilungspflichten nach diesem Paragraphen verletzt hat.

§ 13 Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung (§ 3 Abs. 1) festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die allgemeinen tariflichen Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 28 ETV) bleiben unberührt.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der allgemeinen tariflichen Beendigungstatbestände mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

§ 14 Insolvenzschutz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Insolvenzschutz für die Zeitwertguthaben aus der Altersteilzeit geschaffen werden soll. Sobald für die in privatrechtlicher Form geführten Unternehmen des öffentlichen Dienstes ein solcher Insolvenzschutz eingeführt worden ist, werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine entsprechende oder vergleichbare Insolvenzschutzregelung zu treffen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Vor diesem Datum abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.
- (2) Diese Tarifvereinbarung tritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft. Eine Nachwirkung wird, außer für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die bereits vor dem 01. Januar 2005 begonnen haben, ausgeschlossen.

Tarifvereinbarung Nr. 2756/2963
zur Berufskraftfahrerqualifizierung/Fahrerkarte
vom 8. Februar 2010 / 22. März 2012

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15. Dezember 1966 unterliegen.

Diese Tarifvereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich von firmenbezogenen Zusatztarifverträgen beschäftigt werden, die auf den ETV verweisen, für die jedoch eigenständige Vergütungstabellen ohne automatische ETV-Anpassungsklausel vereinbart sind.

§ 2
Weiterbildung nach dem BKrFQG

- (1) Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im Anwendungsbereich des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) als Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken beschäftigt werden, haben für die nach § 5 BKrFQG vorgeschriebene Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 Anspruch auf Ersatz von erforderlichen Schulungskosten und Anspruch auf einen pauschalen Aufwendungsersatz für erbrachte Schulungszeit.
- (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer eine oder mehrere bestimmte Ausbildungsstätten, bei der die Weiterbildung durchzuführen ist, vorzugeben. Unterrichtskosten werden vom Arbeitgeber – auch in den Fällen des Absatz 4 - nur getragen, wenn der Unterricht von einer der vorgegebenen Ausbildungsstätten durchgeführt wird.
- (3) Soweit die Weiterbildung vom Arbeitgeber, ggf. unter Einschaltung geeigneter externer Ausbilder, selbst organisiert und angeboten wird, ist diese vom Arbeitnehmer zu nutzen. Für die Teilnahme an einem entsprechenden Unterricht werden vom Arbeitnehmer keine Kosten erhoben.
- (4) Soweit die Weiterbildung bei einer externen anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss, weil ein Arbeitgeberangebot im Sinne von Absatz 3 fehlt, trägt der Arbeitgeber die für die Teilnahme an einem entsprechenden Unterricht anfallenden erforderlichen Unterrichtskosten, sofern vom Arbeitnehmer eine von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen und ihre Kosten vorgelegt wird.
- (5) Die von den Arbeitnehmern zu erbringende Schulungszeit (35 Unterrichtsstunden in 5 Jahren) wird nicht als Arbeitszeit bewertet und bezahlt. Die Fahrer erhalten jedoch für die tatsächlich erbrachte und nachgewiesene Schulungszeit je Stunde einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 10,- €. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der pauschale Aufwendungsersatz nach Absatz 5 entfällt, wenn und soweit aufgrund betrieblicher Regelungen die Schulungszeit ganz oder teilweise als oder wie Arbeitszeit bezahlt wird. Betriebliche Regelungen hierzu sind und bleiben zulässig.

§ 3
Fahrerkarte

Ist im Rahmen der Beschäftigung des Arbeitnehmers der Erwerb und Besitz einer Fahrerkarte erforderlich, erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Quittung) die für deren erstmalige Ausstellung und für weitere Ausstellungen nach Ablauf der jeweils 5-jährigen Geltungsdauer von der ausstellenden Stelle erhobene Gebühr.

§ 4
Inkrafttreten/Kündbarkeit

Diese Tarifvereinbarung tritt am 01. Januar 2010* in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.

(* Die mit der EVG abgeschlossene TV Nr. 2963 ist zum 01. April 2012 in Kraft getreten)

Tarifvereinbarung Nr. 2757 *
zur Überleitung von Angestellten
in das ab dem 01. April 2010 geltende neue Vergütungssystem
und zur Absicherung der Einkommensbedingungen
von am 31. März 2010 beschäftigte Angestellten und Arbeitern
(Überleitungs- und Sicherungstarifvereinbarung 2010)
vom 8. Februar 2010

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung gelten nur für die am 31. März 2010 bereits unter dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15.12.1966 beschäftigten Arbeitnehmer, solange deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 2010 bei demselben Arbeitgeber ohne Unterbrechung fortbesteht. Das Arbeitsverhältnis gilt in diesem Sinne als unterbrochen, wenn der Zeitraum von der Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses an bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber mehr als drei Monate betragen hat. Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses (z.B. wegen Elternzeit, Wehrdienst) führen nicht zu einer Unterbrechung in diesem Sinne.

§ 2
Angestellte

- (1) Zum Zwecke der Überleitung in die ab dem 01. April 2010 geltende neue Gehaltstabelle des ETV ist für jeden vollzeitbeschäftigten Angestellten die Summe des für den Monat März 2010 individuell maßgeblichen Grundgehalts nach Vergütungsgruppe und Dienstaltersstufe gemäß der seit dem 01. Juli 2008 geltenden Tabelle im Anhang 7 zum ETV und des Ortszuschlags der Stufe 1 gemäß der seit 01. Juli 2008 geltenden Tabelle im Anhang 8 zum ETV bzw. der Anlage 1 zu Tarifvereinbarung Nr. 1736 im Anhang 11 zum ETV zu ermitteln (Vergleichsvergütung).
- (2) Der Angestellte wird sodann auf der Basis der nach Absatz 1 ermittelten Vergleichsvergütung unter Beibehaltung seiner bisherigen Vergütungsgruppe derjenige Stufe der als **Anlage** zu dieser Tarifvereinbarung beigefügten **Überleitungstabelle** zugeordnet, deren Tabellenwert am geringsten unter der ermittelten Vergleichsvergütung liegt, mindestens jedoch der Stufe 1. Erreicht auch der Betrag der Endstufe nicht die bisherigen Vergleichsvergütung, wird der Angestellte der Endstufe zugeordnet.
- (3) Den Differenzbetrag, um den das neue Tabellengehalt in der zugeordneten Stufe (Abs. 2) unter der ermittelten Vergleichsvergütung (Abs. 1) liegt, erhält der Angestellte unter Berücksichtigung der Erhöhung gemäß Absatz 5 als individuelle monatliche Besitzstandszulage (**BZ 1**).
- (4) Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten wird sinngemäß wie folgt verfahren: Zum Zwecke der Überleitung wird die Vergleichsvergütung auf der Basis einer (fiktiven) Vollbeschäftigung nach Absatz 1 ermittelt. Es erfolgt wie in Absatz 2 beschrieben die Stufenzuordnung. Das neue (fiktive, für Vollbeschäftigte geltende) Tabellengehalt wird sodann auf die individuelle Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigten Angestellten heruntergerechnet. Die Differenz zur bisherigen Vergleichsvergütung, die der Arbeitnehmer auf der Basis seiner individuellen Arbeitszeit im Monat März 2010 erhalten hat, ergibt die individuelle BZ 1.

* **Hinweis:** Mit der EVG wurde eine vergleichbare Tarifvereinbarung – TV Nr. 2959 vom 22. März 2012 - abgeschlossen)

- (5) Die Tabellengehälter gemäß der Überleitungstabelle und die ermittelte BZ 1 erhöhen sich zum 01. April 2010, in Güterverkehrsunternehmen erst zum 01. Juli 2010, um 1,0 %. Die um 1,0 % erhöhten Tabellengehälter ergeben sich aus der Anlage 1 der Lohn- und Gehaltstarifvereinbarung Nr. 2760 vom 08. Februar 2010. In Güterverkehrsunternehmen gilt die Überleitungstabelle bis zum 30. Juni 2010.
- (6) Die Überleitung der am 31. März 2010 bereits beschäftigten Angestellten in die neue Gehaltstabelle des ETV (Anlage 1 der Lohn- und Gehaltstarifvereinbarung Nr. 2760 vom 08. Februar 2010) vollzieht sich somit abweichend von 13 Absatz 2 ETV in Verbindung mit § 26 ETV unabhängig von der Dienstzeit nach den vorstehenden Regeln.

Für weitere Stufensprünge in der neuen Gehaltstabelle des ETV gilt für diese übergeleiteten Angestellten abweichend von 13 Absatz 2 ETV in Verbindung mit § 26 ETV unabhängig von der Dienstzeit folgendes:

- a) Alle Angestellten, die keine BZ 1 erhalten, sowie alle Angestellten, die in ihrer Vergütungsgruppe am 31. März 2010 bereits die letzte Dienstalterstufe erreicht haben (unabhängig davon, ob diese eine BZ 1 erhalten), vollziehen 3 Jahre nach erfolgter Überleitung (d.h. zum 01. April 2013) den nächsten Stufensprung. Alle weiteren Stufensprünge werden nach jeweils drei weiteren Jahren vollzogen.
- b) Alle Angestellten, die eine BZ 1 erhalten, mit Ausnahme derjenigen Angestellten, die in ihrer Vergütungsgruppe am 31. März 2010 bereits die letzte Dienstalterstufe erreicht haben, vollziehen 18 Monate nach erfolgter Überleitung (d.h. zum 01. Oktober 2011) den nächsten Stufensprung. Alle weiteren Stufensprünge werden nach jeweils drei weiteren Jahren vollzogen.
- (7) Bei künftigen Höhergruppierungen und bei künftigen Höherstufungen des Angestellten entfällt die BZ 1 insoweit, als das Monatstabellengehalt nach der höheren Gehaltsgruppe/nach der höheren Stufe das Monatstabellengehalt nach der bisherigen Gehaltsgruppe/der bisherigen Stufe übersteigt.
- (8) Für die Stufenzuordnung und die weitere Stufenentwicklung bei künftigen Höhergruppierungen gilt § 13 Absatz 5 ETV.
- (9) Die BZ 1 verändert sich bei allgemeinen tariflichen Entgelterhöhungen nach dem 31. Dezember 2010 zu demselben Zeitpunkt und um denselben vom Hundertsatz, wie sich das jeweils gültige Monatstabellengehalt erhöht.
- (10) Angestellten, die am 31. März 2010 gemäß § 13 Absatz 9 ETV (alter Fassung) in Verbindung mit der Tabelle im Anhang 8 zum ETV die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Ortszuschlag der Stufe 2 erfüllen, wird ab dem 01. April 2010 die individuelle Differenz zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 2 und dem Ortszuschlag der Stufe 1 (je nach Tarifklasse zwischen 83,80 € und 87,97 € monatlich bei Vollbeschäftigten; bei Teilzeitkräften anteilig) als weiterer Besitzstand (**BZ 2**) gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung von § 13 ETV vorliegen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Angestellte, auf deren Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der Tarifvereinbarung Nr. 1736 im Anhang 11 zum ETV Anwendung finden.

- (11) Angestellte, die am 31. März 2010 gemäß § 13 Absatz 10 oder Absatz 11 ETV (alter Fassung) bzw. nach § 2 Ziffer 3. der Tarifvereinbarung Nr. 1736 im Anhang 11 zum ETV Anspruch auf einen kinderbezogenen Bestandteil des Ortszuschlag haben, weil sie für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten, haben ab dem 01. April 2010 für die am 31. März 2010 bereits geborenen Kinder, für die sie Kindergeld erhalten, Anspruch auf Besitzstandssicherung dieses kinderbezogenen Teils ihres Ortszuschlags (**BZ 3**), solange die tariflichen Voraussetzungen hierfür nach der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung von § 13 ETV bzw. von § 2 Ziffer 3. der Tarifvereinbarung Nr. 1736 im Anhang 11 zum ETV für das jeweilige Kind vorliegen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes.

Soweit Ortszuschlag nach der Tabelle der Ortszuschläge im Anhang 8 zum ETV gewährt wurde, beträgt die Höhe der BZ 3 je berücksichtigungsfähigem Kind 74,54 EURO; in den Vergütungsgruppen 1 – 5 werden zusätzlich die im Anhang 8 zum ETV ausgewiesenen Erhöhungsbeträge solange berücksichtigt, wie sich Angestellte in den entsprechenden Vergütungsgruppen befinden. Soweit Ortszuschlag nach der Tabelle in der Anlage 1 zu der TV Nr. 1736 im Anhang 11 zum ETV gewährt wurde, beträgt die Höhe der BZ 3 je berücksichtigungsfähigem Kind 35,79 EURO. Teilzeitkräfte erhalten die BZ 3 anteilig.

Die BZ 3 verringert sich nach dem 31. März 2010 jeweils entsprechend, wenn für ein Kind die tariflichen Voraussetzungen für den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags (§ 13 ETV alter Fassung) wegfallen bzw. von diesem die Altersgrenze (Vollendung des 25. Lebensjahres) erreicht wird.

Soweit Angestellte abweichend von Satz 1 gemäß § 6 der Tarifvereinbarung Nr. 1415 in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung im Anhang 6 zum ETV für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Anspruch auf einen kinderbezogenen Bestandteil des Ortszuschlag haben, weil ihnen für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

- (12) Solange Angestellte gemäß Absatz 11 als Besitzstand (BZ 3) noch Kinderzuschläge erhalten, besteht kein Anspruch auf die Allgemeine Zulage gemäß § 13 Absatz 6 ETV.
- (13) Die Besitzstandszulagen BZ 2 und BZ 3 bleiben bei künftigen Höhergruppierungen und/oder Höherstufungen sowie bei allgemeinen tariflichen Entgelterhöhungen unverändert.

- (14) Soweit es um die Bemessung von sonstigen Leistungen geht, sind die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 wie folgt zu berücksichtigen/nicht zu berücksichtigen:
- a) Die BZ 1 ist ruhegehaltstfähig. Die BZ 2 ist ausschließlich bei denjenigen Angestellten ruhegehaltstfähig, denen nach Überleitung zum 1.4.2010 eine BZ 1 zusteht und die keine Allgemeine Zulage (neuer § 13 Abs. 6 ETV) erhalten. Die Ruhegehaltstfähigkeit der BZ 2 endet bei diesen Angestellten, sobald ein Anspruch auf die Allgemeine Zulage entsteht. Im Übrigen ist die BZ 2 nicht ruhegehaltstfähig. Die BZ 3 ist nicht ruhegehaltstfähig.
 - b) Die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 sind im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 3 ETV in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen.
 - c) Bei der Bezahlung von Überstunden (§ 10 Absatz 5 ETV), der Berechnung der Überstundenzuschläge (§ 10 Absatz 7 Buchst. a) ETV) und des Zuschlags nach § 11 Absatz 8 Satz 1 ETV wird die BZ 1 bei der Ermittlung der Stundenvergütung berücksichtigt; die BZ 2 und die BZ 3 werden nicht berücksichtigt.
 - d) In sonstigen Fällen, in denen einzelne Stunden zu vergüten sind, werden die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 bei der Ermittlung der Stundenvergütung berücksichtigt.
 - e) Die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 werden bei der Berechnung des Sterbegelds (§ 19 Abs. 2 ETV) als Arbeitsentgelt berücksichtigt.
 - f) Die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 gehören zur Bemessungsgrundlage (§ 2 Absatz 2 im Anhang 1 zum ETV) für die Berechnung der Sonderzuwendung.
 - g) Soweit in sonstigen Tarifstellen des ETV oder seiner Anlagen und Anhänge ohne weitere Differenzierung allgemein von Arbeitsentgelt, Entgelt oder Vergütung die Rede ist (z.B. § 9 Absatz 5; § 12, § 14a, § 21, § 22, § 27 ETV), sind die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 Arbeitsentgelt, Entgelt bzw. Vergütung im Sinne dieser tariflichen Vorschriften.
- (15) Soweit eine BZ 1, eine BZ 2 und /oder ein BZ 3 zu gewähren sind, sind diese in den Gehaltsabrechnungen, als solche benannt, getrennt auszuweisen.
- (16) Bei Angestellten findet in Fällen der Kündigung und des Urlaubs § 26 ETV in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 26 in der ab dem 01. April 2010 geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3 Arbeiter

- (1) Arbeiter, die am 31. März 2010 Anspruch auf Sozialzuschlag haben, weil sie für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, haben ab dem 01. April 2010 für die am 31. März 2010 bereits geborenen Kinder, für die sie Kindergeld erhalten, Anspruch auf Besitzstandssicherung des Sozialzuschlags (**BZ 4**), solange die tariflichen Voraussetzungen hierfür nach der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung von § 14 Absatz 7 ETV in Verbindung mit § 13 ETV für das jeweilige Kind vorliegen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Die Höhe der BZ 4 ergibt sich aus den bis zum 31. März 2010 jeweils gültigen Regelungen über die Höhe der Sozialzuschläge im Anhang 10 zum ETV bzw. in der Anlage 2 zu Tarifvereinbarung Nr. 1736 im Anhang 11 zum ETV. Zustehende Erhöhungsbeträge gemäß Anhang 10 zum ETV werden solange berücksichtigt, wie sich Arbeiter in den entsprechenden Lohngruppen befinden. Teilzeitkräfte erhalten die BZ 4 anteilig.

Die BZ 4 verringert sich nach dem 31. März 2010 jeweils entsprechend, wenn für ein Kind die tariflichen Voraussetzungen für den Sozialzuschlag (§ 14 Absatz 7 ETV, § 13 ETV alter Fassung) wegfallen bzw. von diesem die Altersgrenze (Vollendung des 25. Lebensjahres) erreicht wird.

Soweit Arbeiter abweichend von Satz 1 gemäß § 6 der Tarifvereinbarung Nr. 1415 in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung im Anhang 6 zum ETV für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Anspruch auf Sozialzuschlag haben, weil ihnen für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

- (2) Die BZ 4 bleibt bei künftigen Höhergruppierungen, dem künftigen Erreichen einer höheren Dienstzeitstufe sowie bei allgemeinen tariflichen Entgelterhöhungen unverändert.
- (3) Solange Arbeiter gemäß Absatz 1 als Besitzstand (BZ 4) noch Kinderzuschläge erhalten, besteht kein Anspruch auf die Allgemeine Zulage gemäß § 14 Absatz 6 ETV
- (4) Soweit es um die Bemessung von sonstigen Leistungen geht, ist die BZ 4 wie folgt zu berücksichtigen/nicht zu berücksichtigen:
- a) Die BZ 4 ist nicht ruhegehaltstfähig.
 - b) Die BZ 4 gehört im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 3 ETV zu den in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen.
 - c) Bei der Bezahlung von Überstunden (§ 10 Absatz 5 ETV), der Berechnung des Überstundenzuschlags (§ 10 Absatz 7 Buchst. b) – e) ETV) und des Zuschlags nach § 11 Absatz 8 Satz 1 ETV wird die BZ 4 bei der Ermittlung des Stundenlohns nicht berücksichtigt.
 - d) In sonstigen Fällen, in denen einzelne Stunden zu vergüten sind, wird die BZ 4 bei der Ermittlung des Stundenlohns berücksichtigt.
 - e) Die BZ 4 wird bei der Berechnung des Sterbegelds (§ 19 Abs. 2 ETV) als Arbeitsentgelt berücksichtigt.
 - f) Die BZ 4 gehört zur Bemessungsgrundlage (§ 2 Absatz 2 im Anhang 1 zum ETV) für die Berechnung der Sonderzuwendung.
 - g) Soweit in sonstigen Tarifstellen des ETV oder seiner Anlagen und Anhänge ohne weitere Differenzierung allgemein von Arbeitsentgelt, Entgelt oder Vergütung die Rede ist (z.B. § 9 Absatz 5; § 12, § 14a, § 21, § 22, § 27 ETV), ist die BZ 4 Arbeitsentgelt, Entgelt bzw. Vergütung im Sinne dieser tariflichen Vorschriften.
- (5) Soweit eine BZ 4 zu gewähren ist, ist diese in der Lohnabrechnung, als solche benannt, auszuweisen.
- (6) Bei Arbeitern findet § 26 ETV in der am 31. März 2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 26 in der ab dem 01. April 2010 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

(Hinweis: Die bis zum 31.03.2010 geltenden Fassungen von:

- § 13 Absätze 1 – 12a ETV,
- § 14 Abs. 7 ETV,
- § 26 ETV
- Anhang 7: Tabelle der Grundgehälter,
- Anhang 8: Tabelle der Ortszuschläge,
- Anhang 10: Regelung über die Höhe der Sozialzuschläge,
 - § 2 der TV Nr. 1736 und
 - Anlagen 1 und 2 der TV Nr. 1736

sind als Anhänge 14 (7) – 14 (14) beigelegt.)

Neue ETV-Angestellentabelle, in die alle Angestellten (zur Ermittlung der Stufe und zur Berechnung der Besitzstände (BZ 1)) zunächst übergeleitet werden (Überleitungstabelle)

(Monatsbeträge in EURO)

VGr	Stufe 1 1.-3. Jahr	Stufe 2 4.-6. Jahr	Stufe 3 7.-9. Jahr	Stufe 4 10.-12. Jahr	Stufe 5 13.-15. Jahr	Stufe 6 16.-18. Jahr	Stufe 7 ab 19. Jahr
1	1.502	1.535	1.567	1.600	1.633	1.666	1.699
2	1.583	1.616	1.648	1.681	1.713	1.746	1.778
3	1.651	1.686	1.720	1.755	1.789	1.824	1.859
4	1.694	1.735	1.776	1.816	1.857	1.898	1.939
5	1.846	1.889	1.933	1.976	2.019	2.062	2.105
6	1.906	1.952	1.998	2.044	2.090	2.136	2.182
7	1.977	2.059	2.144	2.187	2.231	2.276	2.324
8	2.021	2.124	2.231	2.347	2.406	2.466	2.525
9	2.162	2.280	2.403	2.525	2.587	2.648	2.710
10	2.362	2.515	2.668	2.820	2.896	2.973	3.049
11	2.624	2.780	2.936	3.093	3.171	3.249	3.327
12	2.830	3.016	3.202	3.389	3.482	3.575	3.668
13	3.179	3.381	3.582	3.783	3.884	3.984	4.085
14	3.308	3.567	3.825	4.084	4.213	4.342	4.471
15	3.636	3.920	4.205	4.489	4.773	4.915	5.057

§ 13 Abs. 1 – 12a ETV in der bis zum 31.03.2010 geltenden Fassung**Vergütung der Angestellten****Zusammensetzung der Vergütung**

(1) Bestandteile der Vergütung der Angestellten sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amts- und Stellenzulagen. Die Sätze des Grundgehalts und des Ortszuschlags ergeben sich aus der jeweiligen Gehaltstarifvereinbarung.

(2) Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Vergütungsdienstalter.

(3) Die Eingruppierung der Angestellten erfolgt nach dem Übersichtsplan (Anlage 1). Für die Eingruppierung sind die ausgeübte Tätigkeit und ggf. die Ausbildung maßgebend.

Vergütungsdienstalter

(4) Das Vergütungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Angestellte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(5) Der Beginn des Vergütungsdienstalters nach Abs. 4 wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Angestellten mit einem Eingangsamt der Vergütungsgruppen 13 oder 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(6) Hat der Angestellte an dem Tage, von dem an er Vergütung zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Vergütungsgruppe.

Ortszuschlag

(7) Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht.

(8) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie die Angestellten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(9) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Angestellte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschl. des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlags, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(10) Zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(11) Angestellte der Stufe 1, die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

(12) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Vergütungsgruppe. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(12a) Angestellte, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht, können auf den familienbezogenen Bestandteil des Ortszuschlags verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn der Angestellte höhergruppiert wird oder der Ehegatte aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Arbeitgeber zugegangen ist.

§ 14 Abs. 7 ETV in der bis zum 31.03.2010 geltenden Fassung

§ 14
Entlohnung der Arbeiter

.....

(7) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Angestellten nach § 13 Abs. 10 für die Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlags zu berücksichtigen wären. Die Höhe des Sozialzuschlags ergibt sich aus der Lohntarifvereinbarung.

§ 26 ETV in der bis zum 31.03.2010 geltenden Fassung

§ 26
Dienstzeit

(1) Bei Angestellten in Fällen der Kündigung und des Urlaubs sowie bei Lohnbediensteten gilt als Dienstzeit die Zeit, die sie bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen (§ 1) und bei der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn sowie deren Rechtsnachfolgern nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zugebracht haben. Außerdem gilt die Zeit des Lehrverhältnisses als Dienstzeit, wenn sie bei der eigenen Verwaltung zugebracht worden ist.

Zeiten einer Tätigkeit nach § 2 Buchstabe f) werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Arbeitnehmer vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Dienstzeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zur neuen Arbeitszeit steht. Die vor der Arbeitszeitverlängerung erreichte Dienstzeit bleibt jedoch solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Dienstzeit ergibt.

(2) Sofern der Bedienstete aus dem Beschäftigungsverhältnis bei den in § 1 Absatz 1 genannten Unternehmen zum Arbeits- oder Wehrdienst einberufen wurde und nach dessen Beendigung sich unmittelbar, längstens innerhalb einer Frist von drei Monaten, zur Arbeitsaufnahme gemeldet hat, rechnen diese Zeiten ebenfalls zur Dienstzeit. Zum Wehrdienst im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch Kriegsgefangenschaft sowie eine sich daran etwa anschließende Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung und Internierung.

(3) Kein Rechtsanspruch besteht auf Anrechnung früherer Dienstzeiten, wenn der Bedienstete freiwillig seine Tätigkeit bei einem Unternehmen im Sinne des Absatz 1 aufgegeben hat, um bei Unternehmen anderer Art Arbeit zu leisten, oder wenn er durch eigenes Verschulden ausgeschieden war.

(4) Nach vorstehenden Bestimmungen nicht anrechnungsfähige Zeiten können im Einzelfall nach billigem Ermessen im Benehmen mit dem Betriebsrat angerechnet werden.

Tabelle der Grundgehälter, gültig ab **01. Juli 2008** (bis zum 31. März 2010), dem ETV bis zum 31. März 2010 als Anhang 7 beigelegt.
(Monatsbeträge in EURO)

Verg. Gr.	Tarif- kl.	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	II	916,78	949,95	982,72	1.015,47	1.048,23	1.080,99	1.113,76	1.146,52							
2		998,09	1.031,38	1.063,88	1.096,41	1.128,93	1.161,46	1.193,97	1.226,48							
3		1.063,63	1.098,95	1.133,55	1.168,14	1.202,74	1.237,35	1.271,94	1.306,54							
4		1.100,77	1.142,27	1.182,98	1.223,71	1.264,42	1.305,15	1.345,86	1.386,60							
5		1.251,35	1.294,41	1.337,46	1.380,50	1.423,56	1.466,59									
6		1.261,50	1.307,64	1.353,77	1.399,87	1.446,00	1.492,14	1.538,27	1.584,40							
7		1.300,30	1.341,72	1.383,17	1.424,57	1.465,99	1.507,43	1.548,83	1.591,65	1.635,14	1.678,64	1.723,74	1.772,02			
8		1.315,97	1.367,04	1.418,07	1.469,15	1.520,20	1.571,71	1.625,34	1.678,94	1.735,31	1.794,85	1.854,36	1.913,89	1.973,43		
9	Ic	1.414,15	1.466,86	1.521,73	1.577,09	1.633,40	1.694,81	1.756,22	1.817,60	1.879,03	1.940,43	2.001,81	2.063,23	2.124,63		
10		1.548,59	1.624,85	1.701,15	1.777,44	1.853,70	1.929,99	2.006,29	2.082,56	2.158,86	2.235,11	2.311,43	2.387,71	2.463,97		
11		1.804,12	1.882,29	1.960,47	2.038,63	2.116,79	2.194,96	2.273,12	2.351,30	2.429,47	2.507,62	2.585,78	2.663,96	2.742,11	2.820,29	
12		1.964,95	2.058,15	2.151,38	2.244,56	2.337,76	2.430,95	2.524,16	2.617,37	2.710,56	2.803,79	2.896,96	2.990,20	3.083,38	3.176,59	
13	Ib	2.226,59	2.327,20	2.427,82	2.528,44	2.629,05	2.729,66	2.830,30	2.930,91	3.031,54	3.132,15	3.232,75	3.333,38	3.433,98	3.534,60	
14		2.269,96	2.399,13	2.528,31	2.657,48	2.786,65	2.915,84	3.044,99	3.174,18	3.303,36	3.432,51	3.561,69	3.690,89	3.820,05	3.949,22	
15		2.559,39	2.701,40	2.843,41	2.985,44	3.127,46	3.269,47	3.411,50	3.553,52	3.695,54	3.837,55	3.979,56	4.121,60	4.263,60	4.405,62	4.547,64

Tabelle der Ortszuschläge, gültig ab **01. Juli 2008** (bis zum 31. März 2010), dem ETV bis zum 31. März 2010 als Anhang 8 beigelegt.

(Monatsbeträge in EURO)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verhei- ratet	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kin- der	Stufe 5 3 Kin- der	Stufe 6 4 Kin- Der	Stufe 7 5 Kin- der	Stufe 8 6 Kin- der
I b	13 bis 15	592,26	680,23	754,77	829,31	903,85	978,39	1.052,93	1.127,47
I c	9 bis 12	526,34	614,31	688,85	763,39	837,93	912,47	987,01	1.061,55
II	1 bis 8	495,82	579,62	654,16	728,70	803,24	877,78	952,32	1.026,86

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 74,54 €.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag in Stufe 3 in den Vergütungsgruppen 1 bis 5 um je 5,11 €, ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Vergütungsgruppen 1 bis 3 um je 25,56 €, in Vergütungsgruppe 4 um je 20,45 € und in Vergütungsgruppe 5 um je 15,34 €. Soweit dadurch im Einzelfall die Vergütung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Sozialzuschlag

gültig ab **01. Juli 2008** (bis zum 31. März 2010), dem ETV bis zum 31. März 2010 als Anhang 10 beigelegt.

(1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag.

(2) Der Sozialzuschlag beträgt monatlich

bei einem Kind	74,54 EURO,
bei zwei Kindern	149,08 EURO,
bei drei Kindern	223,62 EURO,
bei vier Kindern	298,16 EURO,
bei fünf Kindern	372,70 EURO,
bei sechs Kindern	447,24 EURO.

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 74,54 EURO.

Für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Sozialzuschlag für Arbeiter mit Entlohnung nach Lohngruppen 1, 2, 11 und 12 um je 5,11 EURO.

Für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Sozialzuschlag

für Arbeiter mit Entlohnung nach Lohngruppen 1, 2, 11 und 12 um je	25,56 EURO,
für Arbeiter mit Entlohnung nach Lohngruppe 3 und 10 um je	15,34 EURO.

§ 2 der TV Nr. 1736 in der bis zum 31.03.2010 geltenden Fassung

§ 2

Abgesenkte Tarifbedingungen

(1) Für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallenden Arbeitsverhältnisse gilt der Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) in seiner jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen und Abweichungen:

1. - gestrichen -
2. Abweichend von § 13 Absatz 8 ETV gehören zur Ortszuschlags-Stufe 1 auch alle in § 13 Absatz 9 ETV genannten Angestellten (Ortszuschlags-Stufe 2 des ETV). Ein besonderer Verheirateten-Ortszuschlag (Ortszuschlags-Stufe 2 des ETV) wird nicht gezahlt.
3. Abweichend von § 13 Absatz 10 ETV gehören zu den Ortszuschlags-Stufen 2, 3 und 4 im Sinne dieser Tarifvereinbarung (s. Anlage 1) die Angestellten der Stufe 1, die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder; die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ist auf höchstens drei beschränkt.
4. Die Höhe des Ortszuschlags ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle, die Bestandteil dieser Tarifvereinbarung ist. Die Ortszuschlags-Regelung des ETV (Anhang 8 zum ETV) in ihrer jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.
5. § 13 Absatz 11 ETV findet keine Anwendung.
6. Abweichend von § 14 Absatz 7 Satz 2 ETV ergibt sich die Höhe des Sozialzuschlags für Arbeiter, einschließlich einer Sonderregelung für Bayern und Baden-Württemberg und einer allgemeinen Zulage für Kraftomnibusfahrer, aus der als Anlage 2 beigefügten Regelung, die Bestandteil dieser Tarifvereinbarung ist. Die Sozialzuschlags-Regelung des ETV (Anhang 10 zum ETV) in ihrer jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.
7. Abweichend von § 14 Absatz 3 ETV in Verbindung mit dem ETV-Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2 zum ETV) werden Kraftomnibusfahrer sowie LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 2 in die Lohngruppe 11 eingruppiert.
8. § 15 ETV findet keine Anwendung. Die auf der Grundlage dieser Tarifnorm beruhenden Betriebsvereinbarungen über Einmännendienst-Zulagen sind auf Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallen, nicht anzuwenden; die betreffenden Betriebsvereinbarungen sind entsprechend anzupassen

Anlage 1 zu TV Nr. 1736 in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung**Tabelle der Ortszuschläge (gültig ab 1. Juli 2008)**

für Neueinstellungen nach dem 31.12.1995 (sofern betriebliche Anwendungsvereinbarung vorliegt) sowie für Arbeitnehmer nach dem 31.12.1995 neu beigetretener Verbandsmitglieder

(Monatsbeträge in EURO)

Tarif-Klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1 ledig/verh.	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 oder mehr Ki.
I b	13 bis 15	592,26	628,05	663,84	699,63
I c	9 bis 12	526,34	562,13	597,92	633,71
II	1 bis 8	495,82	531,61	567,40	603,19

Anlage 2 zu TV Nr. 1736/1737 in der bis zum 31. März 2010 geltenden Fassung**Sozialzuschläge für Arbeiter / Sonderregelungen für Kraftomnibusfahrer (gültig ab 1. Juli 2008)**

für vollbeschäftigte Neueinstellungen nach dem 31.12.1995 (sofern betriebliche Anwendungsvereinbarung vorliegt) sowie für vollbeschäftigte Arbeitnehmer nach dem 31.12.1995 neu beigetretener Verbandsmitglieder:

- (1) Neben dem Monatstabellenlohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für Kinder, für die er Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

- (2) Die Höhe des Sozialzuschlags beträgt

bei einem berücksichtigungsfähigen Kind	35,79 EURO,
bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern	71,58 EURO,
bei drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	107,37 EURO.

- (3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Höhe des Sozialzuschlags für Kraftomnibusfahrer (in der Lohngruppe 11) von Verbandsmitgliedern, die ihren Sitz in Bayern oder Baden-Württemberg haben und die ihre Verkehrsleistungen schwerpunktmäßig in einem der genannten Länder erbringen, wegen der Zulage nach Absatz 4

bei einem berücksichtigungsfähigen Kind	25,56 EURO,
bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern	51,12 EURO,
bei drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	76,68 EURO.

- (4) Überwiegend als Kraftomnibusfahrer (in der Lohngruppe 11) beschäftigte Arbeitnehmer von Verbandsmitgliedern, die ihren Sitz in Bayern oder Baden-Württemberg haben und die ihre Verkehrsleistungen schwerpunktmäßig in einem der genannten Länder erbringen, erhalten monatlich eine allgemeine Zulage von 30,68 EURO.

- (5) Überwiegend als Kraftomnibusfahrer (in der Lohngruppe 11) beschäftigte Arbeitnehmer erhalten ab dem 01. Juli 2008 monatlich eine allgemeine Zulage von 40,00 EURO. Bis zu 20,00 € monatlich dieser Zulage entfallen, wenn und soweit der Kraftomnibusfahrer auf Grund einer betrieblichen oder einzelvertraglichen Regelung bereits eine außertarifliche/übertarifliche Zulage erhält. Arbeitnehmer von Verbandsmitgliedern, die ihren Sitz in Bayern oder Baden-Württemberg haben und die ihre Verkehrsleistungen schwerpunktmäßig in einem der genannten Länder erbringen, erhalten diese Zulage zusätzlich zu der Zulage nach Abs. 4.

- (6) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sozialzuschläge und Zulagen nach dieser Anlage anteilig.

Tarifvereinbarung Nr. 2952/2953

Zusatztarifvereinbarung
über die Anwendung des Eisenbahntarifvertrags (ETV)
im künftigen Wettbewerb um SPNV-Verkehre
vom 7. Mai 2012

Präambel

Diese Zusatztarifvereinbarung hat den Zweck sicherzustellen, dass eine Anwendung des Eisenbahntarifvertrags (ETV) im künftigen SPNV-Wettbewerb nicht zur Unterbietung des von der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) mit zahlreichen SPNV-Unternehmen abgeschlossenen „Branchentarifvertrags SPNV“ benutzt wird.

§ 1**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Zusatztarifvereinbarung gilt
- a) nur für Mitglieder des AGVDE, auf deren Arbeitnehmer der Eisenbahntarifvertrag (ETV), einschließlich der diesen ergänzenden Tarifvereinbarungen und der ETV-Vergütungstarifvereinbarung, Anwendung findet, und
 - b) nur für Neuverkehre im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), auf die im Vergabewettbewerb nach dem 31. März 2012 ein Angebot abgegeben wird.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1 Buchst. b:

Neuverkehre in Sinne dieser Tarifstelle sind für das jeweilige (den ETV anwendende) Unternehmen neue SPNV Leistungen, unabhängig davon ob diese Leistungen zuvor bereits durch ein anderes Unternehmen erbracht wurden oder nicht. § 1 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

- (2) Diese Zusatztarifvereinbarung gilt nicht
- a) für Mitglieder des AGVDE, auf deren Arbeitnehmer andere firmenbezogene Verbandstarifverträge als der Eisenbahntarifvertrag (ETV) Anwendung finden,
 - b) für Mitglieder des AGVDE, auf deren Arbeitnehmer der Eisenbahntarifvertrag (ETV) nur mit erheblichen Modifikationen Anwendung findet; als erhebliche Modifikation gilt insbesondere, wenn eigenständige Eingruppierungsverzeichnisse und/oder Vergütungstabellen für das Mitglied vereinbart sind,
 - c) für am 31. März 2012 bei einem Mitglied des AGVDE bereits vorhandene SPNV-Bestandsverkehre, die zu den Tarifbedingungen des Eisenbahntarifvertrags (ETV) erbracht werden, auch wenn diese nach dem 31. März 2012 im Wettbewerb von demselben Unternehmen verteidigt werden müssen; um dasselbe Unternehmen handelt es sich jedoch nicht, wenn ein Schwester- oder Tochterunternehmen die Verteidigung des Bestandsverkehrs im Wettbewerb übernimmt.

§ 2

Eingruppierung von Eisenbahnfahrzeugführern

Abweichend von Anmerkung 6 zum Übersichtsplan zu den ETV-Vergütungsgruppen (Anlage 1, Seite 3 zum ETV) werden Eisenbahnfahrzeugführer (Lokomotivführer), die unter den Anwendungsbereich dieser Zusatztarifvereinbarung fallen, nach abgeschlossener Ausbildung sofort, und nicht erst nach spätestens 6 Beschäftigungsjahren, in die Vergütungsgruppe 6 des ETV eingruppiert.

§ 3

**Fahrenschädigung für Eisenbahnfahrzeugführer,
die in die Vergütungsgruppe 6 des ETV eingruppiert sind**

- (1) Eisenbahnfahrzeugführer (Lokomotivführer), die in die Vergütungsgruppe 6 des ETV eingruppiert sind und unter den Anwendungsbereich dieser Zusatztarifvereinbarung fallen, erhalten eine Fahrenschädigung in Höhe von 6,65 € pro tatsächlich geleisteter Schicht mit Zugfahrt, die mit der Vergütung für den jeweiligen Folgemonat gezahlt werden soll. Im Fall von Krankheit oder Urlaub wird diese Fahrenschädigung, die Aufwandsersatzcharakter hat, nicht gezahlt.
- (2) Eisenbahnfahrzeugführer (Lokomotivführer), die in eine höhere Vergütungsgruppe des ETV eingruppiert sind, haben keinen Anspruch auf eine Fahrenschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ein Anspruch auf die Fahrenschädigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Arbeitgeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (z.B. tarifliche Regelung, Betriebsvereinbarung, betriebliche Übung, Arbeitsvertrag), rechtlich verpflichtet ist, an den Eisenbahnfahrzeugführer (Lokomotivführer) im Bereich des Entgelts oder anderer geldwerter Leistungen über die nach dem Eisenbahntarifvertrag (ETV) vorgeschriebenen Mindestleistungen hinaus geldwerte Leistungen zu erbringen, deren Gesamtvolumen für einen ganzjährig vollbeschäftigten Eisenbahnfahrzeugführer mindestens 1.300,00 € ausmacht. Entfällt der Anspruch nach Satz 1, ist dem Arbeitnehmer auf dessen Antrag hin mitzuteilen, welche geldwerten Leistungen er über die tarifvertraglichen Mindestleistungen hinaus erhält; die Mitteilung muss schriftlich erfolgen und im Einzelnen darlegen, um welche zusätzlichen geldwerten Leistungen es sich handelt.
- (4) Die Ausnahmeregelung des Absatz 3 gilt nicht für Arbeitgeber, deren Unternehmen erst nach dem 31. März 2012 neu gegründet wurde.

§ 4

**Turnusmäßige Überprüfung und Anpassung
dieser Zusatztarifvereinbarung**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen jeder künftigen ETV-Vergütungstarifrunde die Bestimmungen dieser Zusatztarifvereinbarung zu überprüfen und ggf. anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um neu entstandene Differenzen oder verminderte Differenzen zwischen dem Eisenbahntarifvertrag (ETV) und dem Branchentarifvertrag SPNV in angemessener Weise auszugleichen.

§ 5

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Zusatztarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Diese Zusatztarifvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.